Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Direktion für Völkerrecht DV

Praxisleitfaden Völkerrechtliche Verträge

Ausgabe 2015

Die vorliegende Broschüre beschreibt so vollständig wie möglich die im Bereich der völkerrechtlichen Verträge anwendbaren Regeln und die entsprechende schweizerische Praxis. Sie richtet sich vorwiegend an Angehörige der Bundesverwaltung in der Schweiz und in den schweizerischen Vertretungen im Ausland. Aus diesem Grund sind die jeweiligen Referenzen auf die praktischen Bedürfnisse beschränkt.

Autor: CLAUDE SCHENKER, Anwalt, *LL.M.*, stv. Chef Sektion Staatsverträge,
Direktion für Völkerrecht DV, Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

INHALTSVERZEICHNIS

I. Begriff des Vertrags 4
A. Definition 4
B. Bilateraler und multilateraler Vertrag 4
C. Form 4
D. Bezeichnung 4
a. Vertrag 5
b. Übereinkommen 5
c. Abkommen 5
d. Vereinbarung 5
e. Briefwechsel oder Notenaustausch 5
f. Andere 6
E. Instrumente, welche nicht völkerrechtliche Verträge sind 6
a. Rechtlich nicht verbindliche Instrumente 6
b. Einseitige Akte 7
F. Verträge der Eidgenossenschaft und der Kantone 8
II. Aushandlung von Verträgen 9
A. Einleitung des Verfahrens 9
B. Vernehmlassung 9
C. Verhandlungsmandat 9
D. Ausarbeitung eines Textentwurfs 10
E. Offizielle Verhandlungen 11
a. Verhandlungsvollmachten 11
b. Annahme und Authentifizierung des Vertragstextes 11
III. Inhalt von Verträgen 12
A. Präambel 12
a. Bezeichnung der Parteien 12
b. Beweggründe 12
c. Nennung der Unterzeichnungsbevollmächtigten und der Vollmachten 12
B. Dispositiv 13
C. Schlussbestimmungen 13
a. Streitbeilegung 13
b. Inkrafttreten 13
c. Vorläufige Anwendung 14
d. Kündigung und Rücktritt 14
e. Weitere Schlussbestimmungen 15
D. Anhänge 15
IV. Vertragssprachen 16
A. Authentischer Text 16
B. Übersetzungen 16
C. Korrektur von redaktionellen Versehen 17
V. Depositar von Verträgen 18
A. Bezeichnung 18
B. Aufgaben 18
VI. Alternate von bilateralen Verträgen 20
A. Terminologie 20
B. Mappe 20
C. Band oder Kordel 21
D. Siegel 21
E. Original 21
F. Beglaubigte Kopie 21
VII. Unterzeichnung von Verträgen 22
A. Paraphierung 22
B. Unterzeichnung *ad referendum* 22

C. Unterzeichnungsvollmacht ... 22
D. Unterzeichnung ... 23
E. Ort und Datum ... 23
F. Identifikation der Unterschrift ... 24
G. Vorbehalte und Erklärungen ... 24
VIII. Innerstaatliches Genehmigungsverfahren von Verträgen 25
A. Unterscheidung zwischen verbindlichen und nicht verbindlichen Vereinbarungen ... 25
B. Zuständigkeit der Bundesversammlung ... 25
C. Zuständigkeit des Bundesrates ... 26
D. Zuständigkeit der untergeordneten Verwaltungseinheiten ... 26
E. Referendum ... 27
F. Zuständigkeit zur Kündigung von Verträgen ... 28
G. Jährlicher Bericht an das Parlament ... 28
IX. Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein 29
A. Vorbehaltlose Unterzeichnung ... 29
B. Ratifikation ... 29
C. Annahme, Genehmigung und Akt der förmlichen Bestätigung ... 30
D. Beitritt ... 30
E. Staatennachfolge ... 31
X. Vorbehalte, Erklärungen und Einsprüche 33
A. Vorbehalt ... 33
B. Erklärung ... 33
C. Zulässigkeit ... 34
D. Einspruch ... 35
E. Rückzug ... 35
F. Zuständigkeit in der Schweiz ... 35
XI. Publikation von Verträge 37
A. Nationale Publikation ... 37
a. Amtliche Sammlung ... 37
b. Systematische Rechtssammlung ... 38
c. Bundesblatt ... 38
d. Elektronische Publikation ... 38
B. Internationale Registrierung ... 39
C. Interne Registrierung und Archivierung ... 40
XII. Anwendung und Auslegung von Verträgen 41
A. Völkerrecht und Landesrecht ... 41
B. Anwendung ... 41
a. *Ratione personae* (in Bezug auf Personen) ... 41
b. *Ratione temporis* (in Bezug auf die Zeit) ... 42
c. *Ratione materiae* (in Bezug auf den Gegenstand) ... 42
C. Änderung ... 43
D. Nichtigkeit ... 43
E. Beendigung ... 44
F. Auslegung ... 44
ANHANG A - Benennung völkerrechtlicher Instrumente, Versuch einer Klassifizierung 45
ANHANG B - Begriffsvorschläge für Verträge und nicht verbindliche Instrumente 46
ANHANG C - Schematischer Verfahrensablauf beim Vertragsabschluss 47
ANHANG D - Leitfaden für die Unterzeichnung bilateraler Staatsverträge 48
ANHANG E - Schlussbestimmungen eines Vertrags. Beispiele 49
ANHANG F - Aide-mémoire. Zuständigkeit für den Abschluss einer internationalen Vereinbarung 50
ANHANG G - Standardwerke 51
VERZEICHNIS ZITIERTER GESETZE 52
SACHVERZEICHNIS 54

I. Begriff des Vertrags

A. Definition

1 Ein Vertrag ist eine internationale Vereinbarung, grundsätzlich abgeschlossen in Schriftform, zwischen zwei oder mehreren Völkerrechtssubjekten, durch welche diese ihren übereinstimmenden Willen ausdrücken, dem Völkerrecht unterworfene Verpflichtungen einzuhalten oder auf entsprechende Rechte zu verzichten. Solche Vereinbarungen können in einer oder mehreren zusammengehörigen Urkunden enthalten sein und verschiedene Bezeichnungen haben[1].

B. Bilateraler und multilateraler Vertrag

2 Eine grundlegende Unterscheidung ist diejenige zwischen bilateralen Verträgen zwischen zwei Vertragsparteien und multilateralen Verträgen, welche mehr als zwei Parteien umfassen[2]. Bilaterale und multilaterale Verträge unterscheiden sich wesentlich bezüglich der Art des Abschlusses, des Inkrafttretens und ihrer Handhabung.

C. Form

3 Ein bilateraler Vertrag wird grundsätzlich in der Form eines einheitlichen Instruments, welches beide Parteien unterzeichnen, oder durch Austausch zweier Briefe oder diplomatischer Noten, welche den übereinstimmenden Willen der Parteien wiedergeben, abgeschlossen. Ein multilateraler Vertrag wird grundsätzlich in einem einzigen Dokument festgehalten. Er kann ausnahmsweise, wenn die Anzahl der Unterzeichner drei oder vier nicht übersteigt, ebenfalls durch einen Austausch von Dokumenten abgeschlossen werden.

4 Das Völkerrecht wird beherrscht vom Prinzip der Vertragsfreiheit. Es enthält keine Formvorschriften für Verträge und anerkennt, unter Vorbehalt der Beweisbarkeit, sogar die Gültigkeit mündlicher Verträge[3]. Wegen der fehlenden Rechtssicherheit sind solche Verträge allerdings selten.

D. Bezeichnung

5 Die zur Bezeichnung von Verträgen verwendete Terminologie ist vielfältig und die diesbezügliche Praxis uneinheitlich. Die verwendeten Begriffe können bisweilen auch zu Missverständnissen führen. Obwohl die meisten Bezeichnungen mehr oder weniger austauschbar sind, kommt einigen doch eine bestimmte Bedeutung zu.

6 Die Rechtsnatur eines internationalen Akts wird nicht durch seinen Titel bestimmt[4]. Wesentlich ist der Wille der Parteien, eine rechtlich verbindliche Vereinbarung abzuschliessen. Ist dies nicht der Fall, liegt kein Vertrag vor[5]. Die Rechtsnatur eines völkerrechtlichen Instruments geht somit aus seinem Text hervor und nicht aus seiner Bezeichnung. Dennoch hat sich eine gewisse Praxis etabliert und die Bezeichnung ist selten willkürlich, sodass sie

---

[1] Vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (Wiener Vertragsrechtkonvention, WVK; SR *0.111*). Dieses Übereinkommen enthält die grundlegenden, häufig auch gewohnheitsrechtlichen Regeln über den Abschluss, die Anwendung, die Auslegung und die Beendigung völkerrechtlicher Verträge.

[2] Die Schweiz hat rund 4‘500 bilaterale Verträge abgeschlossen und ist Vertragspartei bei ca. 1‘100 multilateralen Abkommen.

[3] Art. 3 Bst. a WVK: «Der Umstand, dass dieses Übereinkommen [nicht] auf nicht schriftliche internationale Übereinkünfte Anwendung findet, berührt nicht die rechtliche Gültigkeit solcher Übereinkünfte». Bisweilen wird die Bezeichnung *Gentleman’s agreement* verwendet.

[4] Art. 2 Abs. 1 Bst. a *in fine* WVK

[5] S. Ziff. 18ff; s. ebenfalls VPB 2006 IV (70.69) mit weiteren Hinweisen.

ein Element zur Auslegung des Parteiwillens darstellen kann. So lässt sich eine gewisse Hierarchie der Bezeichnungen aufstellen, welche Hinweise auf das Gewicht gibt, welches die Parteien einem Akt beimessen wollen[6].

a. Vertrag

7 Als allgemeiner Begriff oder als Bezeichnung für Verträge über einen wichtigen Gegenstand war «Vertrag» während langer Zeit die übliche Bezeichnung für internationale Übereinkünfte. Heute wird der Begriff insbesondere für wichtige Übereinkünfte verwendet.

b. Übereinkommen

8 Grundsätzlich enthält ein Übereinkommen rechtsetzende Bestimmungen allgemeiner Natur, aber in einem, im Vergleich zum Inhalt eines Vertrags, als weniger wichtig angesehenen Bereich. Die Bezeichnung ist zum mehrheitlich verwendeten Begriff für die Benennung von Verträgen geworden, welche im Rahmen von internationalen Organisationen ausgearbeitet werden.

c. Abkommen

9 Dabei handelt es sich um einen sehr allgemeinen Begriff. Ein Abkommen kann Verpflichtungen namentlich technischer, wirtschaftlicher, finanzieller oder kultureller Natur enthalten.

d. Vereinbarung

10 Eine Vereinbarung regelt normalerweise Fragen untergeordneter oder provisorischer Natur. Sie kann auch Regeln zur Ausführung eines Rahmenvertrags enthalten.

e. Briefwechsel oder Notenaustausch

11 Ein Briefwechsel oder ein Austausch diplomatischer Noten ist die am wenigsten formelle Art, einen Vertrag abzuschliessen. Die Bezeichnung besagt genau, worin das Verfahren zum Abschluss einer solchen Vereinbarung besteht[7]. Briefwechsel oder Notenaustausch sind normalerweise von geringerer Wichtigkeit, entweder alleinstehend oder als Zusatz zu einer anderen Vereinbarung.

12 Die Präambel und die Schlussklauseln werden auf ein Minimum reduziert. Das erste Schreiben stellt den Vorschlag dar und enthält die Rechte und Pflichten, auf welche sich die Parteien einigen, einschliesslich der Inkrafttretens- und Kündigungsbestimmungen. Das zweite Schreiben wiederholt im Prinzip vollumfänglich und wörtlich (in Anführungs- und Schlusszeichen) den Text des ersten, um Missverständnisse zu vermeiden. Es antwortet auf den Vorschlag und beinhaltet lediglich das Einverständnis der anderen Partei sowie die üblichen Höflichkeitsformen.

13 Die Vereinbarung kann, sofern keine andere Abrede besteht, mit dem Datum des zweiten Schreibens oder, häufiger, mit dessen Empfang in Kraft treten. Briefwechsel und Notenaustausche werden normalerweise nur in einer Sprache abgeschlossen, auf welche sich die Parteien vorgängig geeinigt haben[8]. Vollmachten sind grundsätzlich nicht erforderlich, jedenfalls nicht für Notenaustausche.

---

6 S. Anhang A mit einer Liste von vorgeschlagenen Bezeichnungen in den drei Amtssprachen und in Englisch.

7 Vgl. Art. 13 WVK

8 S. auch Ziff. 65ff.

f. Andere

14 *Protokoll* und *Zusatzprotokoll* werden üblicherweise für Vereinbarungen verwendet, welche ein zugrunde liegendes Instrument ergänzen.

15 Der spezifische Ausdruck *Konkordat* bezeichnet normalerweise die durch den Heiligen Stuhl abgeschlossenen Verträge zur Regelung der rechtlichen Situation der katholischen Kirche in einem Staat. In der Schweiz wird der Begriff zudem für Verträge zwischen Kantonen verwendet, wobei es sich aber hierbei nicht um völkerrechtliche Verträge handelt[9].

16 Mit *Gegenrechtserklärung* wird bisweilen ein Briefwechsel oder Notenaustausch bezeichnet, in welchem eine Partei die Gewährung gewisser Rechte oder Vorteile davon abhängig macht, dass die andere Partei dasselbe tut.

17 Andere Bezeichnungen werden seltener gebraucht: *Pakt, Charta, Verfassung, Statut, Akte oder (Gemeinsame) Erklärung* für mehr oder weniger formelle Vereinbarungen; *Zusatz, Änderung, Reglement* oder *Regeln* für Zusatzvereinbarungen oder solche von geringerer Bedeutung.

E. Instrumente, welche nicht völkerrechtliche Verträge sind

a. Rechtlich nicht verbindliche Instrumente

18 Gewisse Instrumente haben keinen vertraglichen Charakter, da sie bei Nichterfüllung keine völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Vertragsparteien zur Folge haben. Sie beruhen auf einer gemeinsamen Absichtserklärung der Parteien, deren Gehalt ausschliesslich politischer Natur ist. Die Unterzeichner haben sich insbesondere über diesen rechtlich nicht verbindlichen Charakter solcher Instrumente einig zu sein. Als Bezeichnung[10] kommen *Verständigung, Absichtserklärung, Memorandum of Understanding*[11]*, Modus vivendi* in Frage oder, für speziellere Instrumente, *Resolution*[12]*, Beschluss*[13]*, Empfehlung, Schlussakte*[14]*, Protokoll*[15]*, Gemeinsames Communiqué*. Andere Bezeichnungen aus dem diplomatischen Verkehr sind ebenfalls gebräuchlich: *Aide-mémoire, Memorandum.*

19 Aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit ist wenn möglich zu vermeiden, einen dieser Begriffe zur Bezeichnung eines echten – rechtlich verbindlichen – Vertrags zu verwenden. Umgekehrt genügt aber die Verwendung eines dieser Begriffe nicht, damit einem Instrument tatsächlich keine rechtlich verbindliche Wirkung zukommt. Dazu muss vor

---

9 Art. 48 BV.

10 S. auch Anhang A.

11 Gewisse Staaten wünschen bisweilen rechtlich verbindliche Instrumente als *Memorandum of Understanding* (*MoU*) zu bezeichnen, häufig weil die Bezeichnung einen Einfluss auf die innerstaatlich zu befolgenden Verfahren hat. Die Schweiz kann solche Anliegen nötigenfalls berücksichtigen, da, wie gesagt, die Bezeichnung des Instruments nicht ausschlaggebend für dessen Rechtsnatur ist.

12 Nicht zu verwechseln mit den Resolutionen z.B. des Sicherheitsrates der UNO, deren meist rechtliche Verbindlichkeit nicht in Frage steht.

13 Beschlüsse internationaler Organisationen oder Konferenzen können Änderungen von Verträgen oder deren Anhänge zum Gegenstand haben. Dies ist beispielsweise bisweilen bei Beschlüssen der zwischen der EU und der Schweiz bestehenden Gemischten Ausschüsse der Fall. Die vertragliche Natur von Beschlüssen ist von Fall zu Fall zu prüfen.

14 S. Ziff. 38 und 41.

15 Das Protokoll (*Minutes*) eines Treffens, welches gemeinsam unterzeichnet wird, hat aus nicht verbindlichen Formulierungen zu bestehen. Die Bezeichnung *Agreed Minutes* sollte eher für einfache Formen von rechtlich verbindlichen Vereinbarungen verwendet werden. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollten für rechtlich unverbindliche Instrumente eher Bezeichnungen wie *Sitzungsprotokoll* oder *Niederschrift* anstelle von *Protokoll* (S. auch Ziff. 14) verwendet werden.

allem der Text insgesamt in einer Weise formuliert sein, die keine rechtliche Verpflichtung impliziert.

20 Gewisse Begriffe und Formulierungen sind demgemäss völkerrechtlichen Verträgen vorbehalten. In rechtlich unverbindlichen Instrumenten sollten sie nicht verwendet werden, da ihr Gebrauch auf einen Bindungswillen der Parteien schliessen lässt. Beispielsweise sind in nicht verbindlichen Instrumenten Begriffe wie «hat die Absicht», «kann» oder «beabsichtigt» zu verwenden, während «verpflichtet sich», oder «hat zu…»[16] in verpflichtenden Texten zur Anwendung kommen. Um die Rechtsnatur eines unverbindlichen Instruments klar zu definieren, ist zu empfehlen, eine gesonderte Bestimmung vorzusehen, welche ausdrücklich feststellt, dass dieses Instrument keine völkerrechtlichen Rechte und Pflichten für die Unterzeichner begründet. Auch eine solche Bestimmung entbindet nicht davon, auch für den Rest des Instruments nicht verbindliche Formulierungen gemäss den oben erwähnten Grundsätzen zu wählen[17].

21 Inhaltliche Elemente, welche sich grundsätzlich nicht in unverbindlicher Form vereinbaren lassen, haben in nicht verbindlichen Instrumenten im Prinzip keinen Platz. Dies trifft beispielsweise zu auf Abreden betreffend die Geheimhaltung von Informationen, die Modalitäten von Zahlungsabwicklungen oder auf detaillierte Verfahrensbestimmungen. Ebenso sind Bestimmungen über Streitbeilegung, Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigungsmöglichkeiten verbindlichen Verträgen vorbehalten. Allenfalls ist es möglich, in einem rechtlich nicht verbindlichen Instrument den Zeitpunkt des Beginns seiner Anwendbarkeit festzulegen. Mangels einer spezifischen Bestimmung ist das zu erwähnende Unterzeichnungsdatum ausschlaggebend für den Beginn der Anwendbarkeit.

22 Zusammenfassend können die Kriterien, welche den Unterschied zwischen einem rechtlich verbindlichen und einem unverbindlichen Instrument ausmachen, in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit wie folgt aufgeführt werden:
- die Formulierung des Textes insgesamt sowie die darin verwendeten Begriffe,
- die Vereinbarkeit des Inhalts mit der gewünschten Rechtsnatur des Instruments,
- eine explizite Bestimmung über die Rechtsnatur des Instruments,
- Schlussbestimmungen, welche verbindlichen Verträgen vorbehalten sind, sowie
- der Titel des Instruments, als Hinweis auf den Willen der Parteien.

b. Einseitige Akte

23 Andere Instrumente stellen deshalb keine Verträge dar, weil sie keine übereinstimmende Willenserklärung enthalten, sondern einseitig von einer Partei ausgehen. Ein einseitiger Akt kann unabhängig von einem Vertrag erfolgen. Im Zusammenhang mit einem Vertrag können mittels eines solchen Aktes einseitig auch Verpflichtungen eingegangen werden, welche über den Inhalt des Vertrags hinausgehen. Ein einseitiger Akt verpflichtet das Völkerrechtssubjekt, von welchem er stammt, falls sich dieses damit rechtlich verpflichten wollte, im Umfang seines Verpflichtungswillens und soweit die anderen Betroffenen davon Kenntnis hatten. Es sind weder eine Gegenleistung noch eine Annahme des Aktes erforderlich[18].

24 Aufgrund der mit einem einseitigen Akt verbundenen Rechtswirkungen entsprechen die innerstaatlichen Regeln über die Zuständigkeit zum Entscheid betreffend einen solchen Akt denjenigen zum Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags.

---

[16] S. auch Anhang B, Liste empfohlener Formulierungen für verbindliche bzw. nicht verbindliche Instrumente in den drei Amtssprachen und in Englisch.

[17] VPB 70.69 (2006 IV), B.2 mit weiteren Hinweisen.

[18] S. VPB 60.133 (1996 IV).

F. Verträge der Eidgenossenschaft und der Kantone

25 Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR *101*) bestimmt, das die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes sind. Eines der zentralen Elemente dieser Kompetenz ist die Zuständigkeit zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge. Der Bund vertritt die Schweiz als Völkerrechtssubjekt in der internationalen Gemeinschaft[19]. Er kann auch in Bereichen Verträge abschliessen, welche innerstaatlich in der Zuständigkeit der Kantone liegen. Von dieser Möglichkeit macht der Bund aber nur mit grosser Zurückhaltung Gebrauch[20].

26 Artikel 55 BV über die Beteiligung der Kantone an der Aussenpolitik bestimmt in Absatz 3, dass die Kantone in geeigneter Weise an internationalen Verhandlungen mitwirken. Das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK, SR *138.1*) bestimmt die Modalitäten der Beteiligung und der Konsultation der Kantone, wenn ihre Zuständigkeiten oder wesentlichen Interessen betroffen sind. Soweit die Umsetzung völkerrechtlicher Bestimmungen durch die Kantone zu erfolgen hat, sind diese gehalten, rechtzeitig die notwendigen Anpassungen vorzunehmen (Art. 7 BGMK). Der Bund kann allerdings die Umsetzung auch selbst vornehmen, wenn dies aufgrund des Inhalts des Vertrags zur Einhaltung der Verpflichtungen angezeigt erscheint[21].

27 Nach Artikel 56 BV können die Kantone mit dem Ausland Verträge in ihren Zuständigkeitsbereichen abschliessen (Abs. 1). Diese Verträge dürfen dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen (Abs. 2). Wenn dem so ist, können der Bundesrat oder ein Kanton bei der Bundesversammlung Einsprache erheben (Art. 186 Abs. 3 BV). Diese entscheidet dann über die Genehmigung des Vertrags (Art. 172 Abs. 3 BV).

28 Vor dem Abschluss eines Vertrags haben die Kantone den Bund zu informieren (Art. 56 Abs. 2 *in fine*)[22]. Mit untergeordneten ausländischen Behörden können die Kantone direkt verkehren; in den übrigen Fällen erfolgen die Verhandlungen der Kantone mit dem Ausland durch Vermittlung des Bundes (Abs. 3). In der Praxis unterzeichnet der Bundesrat die Verträge normalerweise in seinem eigenen Namen und/oder in demjenigen der Kantone. Die Kündigung eines Vertrags, welcher durch den Bundesrat für einen Kanton abgeschlossen worden war, muss durch den Bundesrat vorgenommen werden.

---

19 S. auch Ziff. 105.

20 Botschaft vom 20. November 1996 zur revidierten Bundesverfassung, BBl 1997 I 1, S. 229ff zu Art. 49 des Entwurfs.

21 *Ibidem*.

22 Die Einzelheiten sind in Art. 61*c* und 62 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG, SR *172.010*) sowie in Art. 27*o* bis 27*t* der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV, SR *172.010.1*) geregelt. Eine Vertretung oder ein Amt, welches konsultiert wird im Hinblick auf den Abschluss eines Vertrags durch einen Kanton, hat die DV des EDA darüber zu informieren, falls dies der Kanton selbst noch nicht getan hat. Auf diese Weise kann die DV gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit dem Kanton und der Bundeskanzlei sicherstellen, um das vorgesehene Verfahren einzuleiten.

II. Aushandlung von Verträgen[23]

A. Einleitung des Verfahrens

29 Der Anstoss zum Abschluss eines bilateralen Vertrags oder zur Teilnahme an einem multilateralen Abkommen geht in der Regel vom EDA oder von einem oder mehreren anderen Departementen aus, in deren Zuständigkeit der betreffende Vertrag liegt. Die Initiative kann auch vom Bundesrat selbst, von einem parlamentarischen Vorstoss oder einem Kanton ausgehen.

30 Im bilateralen Verhältnis kann der erste Schritt selbstverständlich auch von einem anderen Völkerrechtssubjekt ausgehen, welches mit der Schweiz zu einem bestimmten Thema einen Vertrag abzuschliessen wünscht. Im Bereich der multilateralen Verträge kann die Initiative entweder von einer internationalen Organisation ausgehen, unter deren Ägide der Vertrag abgeschlossen werden soll, oder, etwas seltener, von einem Staat oder einer Staatengruppe.

B. Vernehmlassung

31 Artikel 147 BV über die Vernehmlassung bestimmt, dass die Kantone, die politischen Parteien sowie die interessierten Kreise bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen zur Stellungnahme eingeladen werden. Eine solche Vernehmlassung muss im Hinblick auf den Abschluss von Verträgen durchgeführt werden, welche nach Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b und 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV[24] dem Referendum unterliegen oder wesentliche Interessen der Kantone betreffen. Für andere Verträge kann eine Vernehmlassung auch durchgeführt werden.[25]

32 Das Vernehmlassungsverfahren kann entweder vor der Erteilung des Verhandlungsmandats oder nach der Unterzeichnung unter Ratifikationsvorbehalt durchgeführt werden. Die zuständige Verwaltungseinheit wählt den Zeitpunkt, welcher ihr geeigneter erscheint, den vom Gesetz definierten Zweck des Vernehmlassungsverfahrens[26] zu erfüllen. Für Verträge, welche politisch unbestritten sind und deren Inhalt vergleichbar mit demjenigen bereits abgeschlossener Verträge ist, oder Verträge, die keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf die nationale Rechtsordnung haben, kann praxisgemäss auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden. Eine vom Parlament bereits genehmigte Gesetzesrevision wird aber die Möglichkeit begrenzen, auf ein Vernehmlassungsverfahren zu verzichten[27].

C. Verhandlungsmandat

33 Ein vom Bundesrat zu erteilendes Mandat ist grundsätzlich erforderlich für die Aushandlung wichtiger Verträge. In der Praxis haben sich allerdings noch keine objektiven rechtlichen Kriterien entwickelt für die Beurteilung der Wichtigkeit eines Vertrags, weshalb eine politische Wertung bisweilen vorgenommen werden muss. Die Zuständigkeit zur Erteilung des Man-

---

23 S. auch Ablaufschema in Anhang C.

24 Betreffend Referendum, s. Ziff. 114ff.

25 Art. 3 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (VlG; SR *172.061*).

26 Nach Art. 2 VlG bezweckt das Vernehmlassungsverfahren die Beteiligung der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidfindung des Bundes. Es soll Aufschluss geben darüber, ob das Projekt des Bundes sachlich richtig, in der Praxis vollstreckbar und akzeptiert ist.

27 BBl 2014 7267, 7268 (Art. 3*a* VlG): Der Verzicht muss sachlich begründet werden und das Vorhaben muss entweder vorwiegend die Organisation oder das Verfahren von Bundesbehörden oder die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bundesbehörden betreffen, oder es sind keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, weil die Positionen der interessierten Kreise bekannt sind, insbesondere weil über den Gegenstand des Vorhabens bereits eine Vernehmlassung durchgeführt worden ist.

dats gründet auf Artikel 184 Absatz 1 BV, welcher dem Bundesrat die Zuständigkeit zur Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten im Allgemeinen überträgt. Gemäss Artikel 152 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10), konsultiert zudem der Bundesrat die für die Aussenpolitik zuständigen parlamentarischen Kommissionen zu wesentlichen Vorhaben sowie zu den Richt- und Leitlinien zum Mandat für bedeutende internationale Verhandlungen, bevor er diese festlegt oder abändert.

34 Für bilaterale Verträge wird in der Praxis nur selten ein bundesrätliches Mandat eingeholt, mit Ausnahme der Verträge mit der EU. Ein Verhandlungsmandat scheint insbesondere überflüssig für Verträge, deren Inhalt weitgehend standardisiert ist[28] oder deren Abschluss in der Zuständigkeit eines Departements oder Amtes liegt. Demgegenüber ist die Sachlage für multilaterale Abkommen gerade umgekehrt: normalerweise beantragt das zuständige Departement dem Bundesrat, die Teilnahme der Schweiz an einer entsprechenden Konferenz zu beschliessen sowie der schweizerischen Delegation, welche an der Aushandlung und Annahme des betreffenden Vertrags mitwirken soll, die notwendigen Instruktionen zu erteilen.

35 Die Richtlinien des Bundesrates vom 7. Dezember 2012 über die Entsendung von Delegationen an internationale Konferenzen[29] enthalten einige Präzisierungen betreffend die Erteilung von Mandaten. Sie sehen namentlich vor, dass schweizerische Delegationen an internationalen Konferenzen über ein Mandat des Bundesrates verfügen müssen (Ziff. 41). Die Entsendung und das Mandat einer Delegation können indessen, nach Konsultation der mitinteressierten Ämter (Ziff. 442 und 443), auf der Ebene des Departements oder eines Amtes beschlossen werden (Ziff. 44), wenn einer der beiden nachfolgenden Fälle vorliegt (Ziff. 441):

- es werden keine neuen Verpflichtungen begründet, welche die Zuständigkeiten des Departements oder des Amtes übersteigen. Zusätzlich ist erforderlich, dass der Konferenz keine bedeutende politische Bedeutung zukommt oder dass die Verhandlungen, welche ebenfalls von geringer politischer Bedeutung sind, im Rahmen einer internationalen Organisation stattfinden, bei welcher die Schweiz Mitglied ist und welche die Entwicklung des internationalen Rechts zum Ziel hat;
- der Bundesrat hat bereits ein ausreichendes Mandat erteilt, entweder in allgemeiner Hinsicht oder anlässlich einer vorangehenden, gleichartigen Konferenz.

D. Ausarbeitung eines Textentwurfs[30]

36 Bei bilateralen Verträgen wird nach den notwendigen Vorkonsultationen auf internationaler Ebene häufig unilateral oder in Zusammenarbeit mit dem Partner ein Textentwurf ausgearbeitet, bevor die eigentlichen Verhandlungen beginnen. Ein betroffenes Departement kann den Text entweder in Vorbereitungssitzungen oder auf dem Korrespondenzweg entwerfen.

37 Die Ausarbeitung des Entwurfs zu einem multilateralen Vertrag erfolgt in der Regel im Rahmen der internationalen Organisation, durch welche der Vertrag ausgearbeitet wird, oder anlässlich der diplomatischen Konferenz, welche den Vertrag schliesslich auch annehmen wird. Bisweilen werden externe Experten mit der Redaktion eines Entwurfs beauftragt.

---

[28] Vgl. Ziff. 43.

[29] BBl 2012 9491. Diese Richtlinien sind nominell nur im multilateralen Bereich anwendbar (Ziff. 11), aber man kann sich auch für bilaterale Verhandlungen daran orientieren.

[30] Bei der Erarbeitung eines Vertragsentwurfs stellen sich oft auch redaktionelle Fragen, beispielsweise zu Begriffen, zur Formulierung von Aussagen oder zur Gliederung, aber auch zur Kohärenz innerhalb des Vertragstextes oder zu dessen Vereinbarkeit mit anderen Verträgen oder mit dem Landesrecht. Bei der Klärung solcher Fragen können die zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei um Unterstützung angefragt werden. Dies sollte in einem frühen Stadium der Erarbeitung geschehen. Die Sprachberatung wird unter folgenden drei Voraussetzungen geleistet: Der Text wurde noch nicht paraphiert, er soll amtlich (BBl, AS, SR) publiziert werden, und eine deutsche, französische oder italienische Fassung gilt als Originaltext.

E. Offizielle Verhandlungen

a. Verhandlungsvollmachten

38 Die Vollmachten (Pleins pouvoirs, Pieni poteri, Full powers / Credentials) für Verhandlungen werden in der Schweiz durch die Bundeskanzlei ausgestellt, grundsätzlich auf Grundlage des Beschlusses des Bundesrates, mit welchem das Verhandlungsmandat erteilt wird[31]. Die Vollmachten beinhalten die Namen der Delegationsmitglieder, welche an der internationalen Konferenz zur Teilnahme berechtigt sind und allenfalls die Befugnis zur Unterzeichnung des Schlussaktes der Konferenz.

39 Der Leiter einer mit solchen Vollmachten ausgestatteten Delegation ist ohne weiteres ermächtigt, den aus den Verhandlungen hervorgehenden Text zu paraphieren[32] oder, falls eine Abstimmung erfolgt, für die Schweiz die Stimme abzugeben. An internationalen Konferenzen wird in der Regel eine Kommission eingesetzt («Credential committee»), welche die vorgelegten Vollmachten prüft und der Konferenz vorschlägt, diejenigen Delegationen zur Teilnahme an der Abstimmung, zur Unterzeichnung des Schlussdokuments oder zur Paraphierung des Verhandlungstextes zuzulassen, deren Vollmachten als gültig erachtet wurden[33]. Für die Unterzeichnung eines völkerrechtlichen Vertrags ist hingegen eine spezifische Vollmacht erforderlich, welche normalerweise in einem separaten Dokument enthalten ist[34].

b. Annahme und Authentifizierung des Vertragstextes

40 Falls vor Eröffnung der Verhandlungen bereits ein Vertragsentwurf vorliegt, geht es während der Verhandlungen darum, diesen definitiv festzulegen. Falls noch kein Entwurf vorliegt, muss während der Verhandlungen zuerst ein solcher erarbeitet werden. Den Abschluss der Verhandlungen bildet die Annahme und Authentifizierung des definitiven Verhandlungsergebnisses (Art. 9f. WVK).

41 Wird der Text eines multilateralen Vertrags anlässlich einer Konferenz gemäss der für diese geltenden Verfahrensregeln (Konsens, Abstimmung) angenommen, wird er häufig der Schlussakte der Konferenz angehängt. Der Schlussakte kommen keine bindenden Rechtswirkungen zu. Sie enthält üblicherweise die Zielsetzungen der Konferenz, Informationen über Organisation und Ablauf sowie das Resultat der Verhandlungen.

---

[31] Wenn die Erteilung des Mandats in die Zuständigkeit eines Departements oder Amtes fällt (s. Ziff. 34), eine Vollmacht aber erforderlich ist, wird diese von der zuständigen Einheit mittels Antrag auf Präsidialentscheid beantragt.

[32] S. Ziff. 90f.

[33] In der internationalen Praxis können die Kriterien für die Gültigkeit von Vollmachten für die Teilnahme an Konferenzen flexibler ausgestaltet sein als diejenigen für die Unterzeichnung von Verträgen (s. Ziff. 94; z.B. können Kopien akzeptiert werden oder Vollmachten, welche nicht vom Staatschef, vom Regierungschef oder vom Aussenminister persönlich unterzeichnet wurden).

[34] S. Ziff. 93ff.

III. Inhalt von Verträgen

42 Ein völkerrechtlicher Vertrag besteht, ausser wenn es sich um einen Notenaustausch oder einen Briefwechsel handelt, aus einem Dokument mit meist ähnlicher Struktur. Der Titel erwähnt den Gegenstand des Vertrags sowie die Vertragsparteien bei bilateralen Verträgen oder solchen mit einer beschränkten Anzahl Parteien.

43 In zahlreichen Bereichen hat die Praxis Standardbestimmungen oder bilaterale Modellabkommen entwickelt, welche als Vorlagen dienen, die dann von den Parteien gemäss ihren spezifischen Bedürfnissen angepasst und ergänzt werden. Zudem ist es bei bilateralen Verträgen üblich, dass eine Partei für einen bestimmten Bereich ihren verschiedenen Vertragspartnern identische Vertragstexte als Verhandlungsgrundlage vorschlägt. Aus dieser Praxis resultieren weitgehend standardisierte Vertragstexte, beispielsweise zu Doppelbesteuerung, Investitionsschutz, Luftverkehr, Sozialversicherung, Rückübernahme, Visabefreiung oder Freihandel. In gewissen Bereichen bestehen auch Mustertexte, welche von internationalen Gremien, beispielsweise der OECD, zur Verfügung gestellt werden.

A. Präambel

44 Nach dem Titel enthält ein Vertrag häufig eine Präambel, welche die folgenden Elemente enthalten kann:

a. Bezeichnung der Parteien

45 Die Vertragsparteien sind mit ihren Staatenbezeichnungen bzw. den Namen ihrer Organisation, oder den Bezeichnungen ihrer Organe, welche in ihrem Namen den Vertrag abschliessen, genannt. Staaten sind mit ihren offiziellen Bezeichnungen[35] genannt, bei Verträgen zwischen mehreren Staaten in alphabetischer Reihenfolge in der jeweiligen Sprache des Textes[36]. Soweit möglich, soll die Bezeichnung der Parteien über den ganzen Vertrag hinweg (Titel, Präambel, Text und Unterzeichnungsformel) einheitlich sein und die Bezeichnungen sollten auf demselben hierarchischen Niveau angesiedelt sein. Für die Schweiz werden die Bezeichnungen «die Schweiz», «die Schweizerische Eidgenossenschaft» oder «der Schweizerische Bundesrat» verwendet[37].

b. Beweggründe

46 Die Präambel enthält die Beweggründe der Parteien zum Vertragsschluss. Häufig wird auch das Ziel des Vertrags in einem der ersten Artikel genannt. Oft werden die guten Beziehungen der Parteien erwähnt sowie die für die Parteien bestehenden bilateralen oder multilateralen Verträge zu verwandten Themen. Grundsätzlich enthält die Präambel keine Rechtsnormen und entfaltet keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Sie kann allerdings für die Auslegung des Vertrags herangezogen werden.

c. Nennung der Unterzeichnungsbevollmächtigten und der Vollmachten

47 Am Ende der Präambel können sich die Namen, Vornamen, Titel und Funktionen der Unterzeichnungsbevollmächtigen befinden sowie eine Formel, welche bestätigt, dass sie die erforderlichen Vollmachten aufwiesen und diese als in guter und gehöriger Form befunden

---

[35] S. Liste der offiziellen Staatenbezeichnungen in den drei Amtssprachen auf der Website des EDA unter www.eda.admin.ch/vertraege.

[36] Für bilaterale Abkommen s. Ziff. 79ff.

[37] Der Titel eines Abkommens braucht nicht die innerstaatliche Abschlusskompetenz zu widerspiegeln. Selbst wenn ein Vertrag gestützt auf eine gesetzliche Delegation durch ein Departement selbständig abgeschlossen werden kann, ist er grundsätzlich im Namen des Bundesrats unterzeichnet. Die Bezeichnung «die Schweizerische Regierung» ist zu vermeiden.

worden waren. Solche Angaben fehlen jedoch häufig bei multilateralen Verträgen und in der jüngeren Praxis wird meist allgemein darauf verzichtet.

B. Dispositiv

48 Das Dispositiv bildet den Kern des Vertrags und enthält dessen inhaltliche Bestimmungen. Es ist üblicherweise unterteilt in Artikel, welche ihrerseits in Paragraphen oder Absätze gegliedert sind. Die Artikel, welche in Abschnitte, Kapitel oder Teile gruppiert sein können, sind mit arabischen oder – seltener – römischen Ziffern nummeriert. Das Dispositiv enthält, in dieser Reihenfolge, die allgemeinen Bestimmungen, die speziellen Bestimmungen und die Schlussbestimmungen. Soweit praktikabel und im Rahmen der Verhandlungen vertretbar, sind bei der Aushandlung und Redaktion von Verträgen die «Gesetzestechnischen Richtlinien des Bundes (GTR)»[38] sowie die Grundsätze des «Gesetzgebungsleitfadens»[39] zur Redaktion von Erlassen (Ziff. 8) zu beachten.

49 Die allgemeinen Bestimmungen sind normalerweise chronologisch in der Reihenfolge geordnet, in welcher sie durch die Parteien bei der Umsetzung des Vertrags angewendet werden. Die speziellen Bestimmungen sind ebenfalls nach einer nachvollziehbaren Reihenfolge geordnet. Innerhalb des Vertrags sollte nicht auf nachfolgende Bestimmungen verwiesen werden. Grundsätzlich sollte zugunsten der Lesbarkeit des Textes auf zu häufige Verweise verzichtet werden.

C. Schlussbestimmungen

50 Die Schlussbestimmungen sind Teil des Vertragsdispositivs und verdienen besondere Aufmerksamkeit. Ihnen kommt grosse Bedeutung für die korrekte Anwendung der materiellen Vertragsbestimmungen durch die Parteien zu, weshalb sie bei den Verhandlungen und der Ausarbeitung des Vertragstextes nicht vernachlässigt werden sollten[40].

a. Streitbeilegung

51 Die Schweiz misst den Streitbeilegungsklauseln in bilateralen sowie multilateralen Verträgen grosse Bedeutung zu. Streitbeilegungsklauseln finden sich üblicherweise vor den Schlussbestimmungen. In multilateralen Verträgen kann die Streitbeilegung, wenn sie detailliert geregelt wird, auch in einem separaten Protokoll oder Anhang enthalten sein.

b. Inkrafttreten

52 Über die Verfahren für das Inkrafttreten (Entrée en vigueur, Entrata in vigore, Entry into force) eines Vertrags bestehen keine festen Regeln. Entscheidend ist der Wille der Parteien. Ein Vertrag tritt in der Weise und zu dem Zeitpunkt in Kraft, die er vorsieht[41] oder die von den verhandelnden Staaten vereinbart werden. In Ermangelung solcher Bestimmungen oder Vereinbarungen tritt ein Vertrag in Kraft, sobald die Zustimmung aller verhandelnden Staaten vorliegt, durch den Vertrag gebunden zu sein (Art. 24 Abs. 1 und 2 WVK). Bei multilateralen Verträgen hängt das Inkrafttreten häufig vom Erreichen einer bestimmten Anzahl von Ratifikationen oder Beitritten ab. Bisweilen erfolgt das Inkrafttreten auch erst nach Ablauf einer bestimmten Frist nachdem das Kriterium erfüllt ist. Je nach Vertragsinhalt kann das Inkrafttreten auch von der Erfüllung von inhaltlichen oder finanziellen Bedingungen abhängen.

---

38 www.bk.admin.ch > Themen > Gesetzgebung > Gesetzestechnik

39 www.bj.admin.ch > Staat & Bürger > Legistik > Legistische Hauptinstrumente

40 S. Anhang E sowie z.B. «Recueil des clauses finales des traités multilatéraux, ONU, New York», erschienen in Französisch (http://treaties.un.org/doc/source/publications/FC/French.pdf, 2006) und Englisch (http://treaties.un.org/doc/source/publications/FC/English.pdf, 2003).

41 S. Ziff. 124ff.

c. Vorläufige Anwendung

53 Im Gegensatz zum Inkrafttreten bindet die vorläufige Anwendung (Application provisoire, Applicazione provvisoria, Provisional application) die Vertragsparteien nicht endgültig. Ein Vertrag oder ein Teil eines Vertrags wird bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet, wenn der Vertrag dies vorsieht oder wenn die verhandelnden Staaten dies auf andere Weise vereinbart haben (Art. 25 Abs. 1 WVK). Die vorläufige Anwendung eines Vertrags, welcher einen bestehenden Vertrag aufhebt, bewirkt die vorläufige Suspendierung der Anwendbarkeit des früheren Vertrags.

54 Ist die Bundesversammlung für die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrags zuständig, so kann der Bundesrat die vorläufige Anwendung beschliessen oder vereinbaren, wenn die Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz und eine besondere Dringlichkeit es gebieten. Der Bundesrat hat sechs Monate Zeit ab Beginn der vorläufigen Anwendung, um den Vertrag der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten[42]. Ein solches Vorgehen beeinträchtigt die Genehmigungskompetenz des Parlaments nicht, da die vorläufige Anwendung jederzeit beendet werden kann. Dadurch ist gewährleistet, dass sich die Schweiz nicht auf lange Frist und endgültig bindet, ohne dass der betreffende Vertrag im ordentlichen Verfahren genehmigt wurde[43].

55 Falls die Genehmigung des Vertrags nicht dem Parlament obliegt, müssen die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein. Der Bundesrat, ein Departement oder Amt, welches einen Vertrag selbständig abschliessen kann, kann auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung festlegen. Also kann auch eine vorläufige Anwendung ab Unterzeichnung beschlossen werden. Diese Option wird aber selten genützt und in diesem Fall wird eher ein Inkrafttreten ab Unterzeichnung gewählt[44].

d. Kündigung und Rücktritt

56 Der Ausdruck *Kündigung* (Dénonciation, Denuncia, Denunciation) wird bei bilateralen Verträgen verwendet, während *Rücktritt* (Retrait, Ritiro, Withdrawal) bei multilateralen Abkommen Anwendung findet. Vorzugsweise sollten alle Verträge, welche kündbar sein sollen, eine Beendigungsklausel enthalten. Grundsätzlich als unkündbar angesehen werden Friedensverträge sowie Abkommen über Territorialfragen. Ein Vertrag, der keine Bestimmung über seine Beendigung enthält und eine Kündigung oder einen Rücktritt nicht vorsieht, unterliegt weder der Kündigung noch dem Rücktritt. Eine Ausnahme besteht dann, wenn feststeht, dass die Vertragsparteien die Möglichkeit einer Kündigung oder eines Rücktritts zuzulassen beabsichtigten oder wenn ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht sich aus der Natur des Vertrags herleiten lässt. In diesen zwei Fällen ist eine Kündigung oder ein Rücktritt mindestens zwölf Monate im Voraus mitzuteilen (Art. 56 WVK).

57 Die Kündigung eines bilateralen Vertrags wird der anderen Vertragspartei üblicherweise mit diplomatischer Note mitgeteilt. Sie bewirkt die Aufhebung des Vertrags. Der Rücktritt von einem multilateralen Vertrag wird grundsätzlich gegenüber dem Depositar ausgesprochen.

---

42 Art. 7*b* RVOG. Zur Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung, s. Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerrats vom 18. November 2003 (BBl 2004 761) und die Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Februar 2004 (BBl 2004 1017). Zur vorläufigen Anwendung s. auch VALENTIN ZELLWEGER, Die demokratische Legitimation staatsvertraglichen Rechts, *in*: Der Staatsvertrag im schweizerischen Verfassungsrecht, Bern 2001, S. 251ff, 397f.

43 Art. 25 WVK; s. auch BBl 1999 IV 4829 mit weiteren Hinweisen. Die Parlamentarischen Kommissionen müssen im Voraus konsultiert werden (Art. 152 Abs. 3bis ParlG). Neu ist auch dazu ab 1. Mai 2015 vorgesehen, dass der Bundesrat sogar «auf die vorläufige Anwendung [verzichtet], wenn die zuständigen Kommissionen beider Räte sich dagegen aussprechen» (s. BBl 2014 7303, 7304 ad Art. 7*b* Abs. 1bis RVOG).

44 Bei Verträgen, die zu publizieren sind, muss die Publikation vor dem Datum des Inkrafttretens, oder sobald dieses bekannt ist, erfolgen (s. Ziff. 162). Es ist daher vorzuziehen, eine Frist zwischen Unterzeichnung und Inkrafttreten vorzusehen, um eine rechtzeitige Publikation zu ermöglichen.

Dieser informiert die Vertragsparteien. Der Rücktritt berührt die generelle Gültigkeit des multilateralen Vertrags nicht, auch dann nicht, wenn die Anzahl Vertragsparteien unter die für sein Inkrafttreten erforderliche Zahl sinkt (Art. 55 WVK). Das innerstaatliche Recht bestimmt, welches Organ für die Kündigung oder den Rücktritt zuständig ist[45].

e. Weitere Schlussbestimmungen

58 Eine Territorialklausel kann den Anwendungsbereich des Vertrags präzisieren. Dies wird insbesondere benützt, wenn Vertragsparteien bestehen, welche über Territorien ausserhalb des Mutterlandes verfügen. Sofern keine abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig festgestellt ist, bindet ein Vertrag jede Vertragspartei hinsichtlich ihres gesamten Hoheitsgebiets (Art. 29 WVK). Bei multilateralen Abkommen werden Abweichungen von diesem Grundsatz durch individuelle Erklärungen der betreffenden Parteien bekanntgemacht, sofern sie nicht im Vertrag selber integriert sind.

59 Eine Bestimmung über die Geltungsdauer wird normalerweise höchstens in bilaterale Verträge aufgenommen. Sie kann entweder einen Zeitpunkt festlegen, an welchem der Vertrag ausser Kraft tritt, oder aber eine bestimmte Geltungsdauer, die mit einer stillschweigenden Verlängerung und einer Kündigungsfrist verbunden werden kann. Grenzverträge sind üblicherweise unbefristet (und unkündbar); Verträge über bestimmte Leistungen und Gegenleistungen enden mit deren vollständigen Abwicklung, sofern jeweils keine entgegenstehenden Bestimmungen bestehen.

60 Häufig einigen sich die Parteien bereits beim Vertragsschluss über die Verfahren, nach welchen ein Vertrag wenn nötig geändert werden kann. Solche Bestimmungen finden sich insbesondere in unbefristeten Verträgen und multilateralen Vereinbarungen[46].

61 Die Beendigung eines Vertrags (Extinction, Estinzione, Termination) kann nach Massgabe der Vertragsbestimmungen erfolgen oder jederzeit durch Einvernehmen zwischen allen Vertragsparteien. Ein Vertrag wird auch durch seinen vollständigen Vollzug beendet. Ebenso können äussere Faktoren, wie höhere Gewalt, Auswirkungen auf den Bestand eines Vertrags haben (Art. 54 bis 64 WVK).

62 Im Gegensatz zur Beendigung hat die Suspendierung (Suspension, Sospensione, Suspension) keinen Einfluss auf den eigentlichen Bestand des Vertrags. Eine Suspendierung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (Art. 57 WVK) und sollte einer eigentlichen Kündigung lediglich dann vorgezogen werden, wenn ihr Grund klarerweise vorübergehender Natur ist. In der Schweiz folgt die Zuständigkeit zum Beschluss über eine Suspendierung denselben Regeln wie für eine Kündigung oder einen Rücktritt[47].

D. Anhänge

63 Bilaterale und multilaterale Abkommen enthalten häufig Anhänge, in welchen Fragen technischer Natur oder andere Details geregelt sind. Solche Anhänge können die Form von ergänzenden Briefwechseln, Anwendungsprotokollen, Listen, geographischen Karten etc. haben.

64 Grundsätzlich bilden Anhänge integrierende Bestandteile des entsprechenden Vertrags. Zumindest bei bilateralen Verträgen werden die Anhänge je nach Form (z.B. bei Protokollen) ebenfalls von den Bevollmächtigten unterzeichnet. Eine Ausnahme dazu bilden jedoch die Listen, Karten und Briefwechsel, bei welchen eine Paraphierung bevorzugt wird.

---

[45] In der Schweiz kommt diese Zuständigkeit dem Bundesrat zu, s. Ziff. 120f.

[46] S. auch Ziff. 191.

[47] S. Ziff. 120.

IV. Vertragssprachen

65 Mit der Zunahme der in internationalen Organisationen offiziell verwendeten Sprachen und dem vermehrten Bedürfnis der Staaten, ihre eigene offizielle Sprache für die Redaktion bilateraler Abkommen zu verwenden, haben Fragen rund um die Sprachversionen von Verträgen zugenommen.

A. Authentischer Text

66 Der authentische Text (Texte authentique, Testo autentico, Authentic Text) eines Vertrags kann in einer oder mehreren Sprachen abgefasst werden. Bei mehreren Sprachversionen sollte bestimmt werden, welche Version bei Differenzen vorgeht (Art. 33 Abs. 1 WVK). Mehrere wichtige internationale Organisationen wie die UNO und im Prinzip die EU erklären in ihren Verträgen dennoch regelmässig sämtliche Sprachversionen gleichermassen als verbindlich.

67 Bilaterale Verträge werden grundsätzlich in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen der beiden Vertragsparteien verfasst. Die verschiedenen Versionen werden vor der Unterzeichnung wechselseitig auf ihre Übereinstimmung mit der jeweils anderen Version überprüft. Eine dritte Sprache, häufig das als Verhandlungssprache verwendete Englisch, wird oftmals als zusätzliche Version gewählt, welche auch für den Fall von Divergenzen zwischen den Versionen als massgebend bezeichnet wird, insbesondere wenn die Sprache eines Vertragsstaates schwer zugänglich ist. Von bilateralen Verträgen, welche die Schweiz abschliesst, und die der Publikationspflicht unterstehen[48], muss eine Originalfassung in mindestens einer Amtssprache des Bundes vorliegen. Ausschliesslich in Englisch abgeschlossen werden können Verträge, die dringlich sind, deren spezifische Form es erfordert oder wo es der üblichen Praxis der internationalen Beziehungen der Schweiz im betreffenden Bereich entspricht[49].

B. Übersetzungen

68 Die Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS) und die Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR)[50] erscheinen in Deutsch, Französisch und Italienisch. Für diese Publikationen müssen daher regelmässig Übersetzungen angefertigt werden. Allerdings ist nur die vom Vertrag selber als authentisch bezeichnete Version rechtlich massgebend[51].

69 Die im Rahmen von internationalen Organisationen ausgearbeiteten Verträge enthalten selten eine deutsche oder italienische Originalversion. Für die wichtigsten multilateralen Abkommen erstellen die deutsch- bzw. italienischsprachigen Staaten bisweilen gemeinsame Übersetzungen. Im Gegensatz zu den durch die Schweiz selbständig erstellten Übersetzungen, welche meist auf der französischen Originalversion basieren, werden gemeinsame Übersetzungen in der Regel auf der Grundlage der englischen Fassung erstellt. Auch gemeinsame Übersetzungen können gewisse terminologische Unterschiede aufweisen, um den jeweiligen nationalen Besonderheiten und Vorgaben zu genügen.

---

48 S. Ziff. 160ff.

49 Art. 13 des Sprachengesetzes vom 5. Oktober 2007 (SpG, SR *441.1*) und Art. 5 der Sprachenverordnung vom 4. Juni 2010 (SpV, SR *441.11*). Als Beispiel einer spezifischen Form (Art. 5 Abs. 1 Bst b SpV; s. Ziff. 13) kann der Notenwechsel erwähnt werden; gemäss üblicher Praxis (Art. 5 Abs. 1 Bst. c SpV) werden insbesondere Handelsabkommen auf Englisch abgeschlossen.

50 S. http://www.admin.ch/bundesrecht/00567/index.html?lang=de sowie Ziff. 160ff und http://www.admin.ch/bundesrecht/00566/index.html?lang=de sowie Ziff. 165 ff.

51 Art. 9 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (PublG, SR *170.512*; s. auch Art. 15 Abs. 3 des Änderungsentwurfs, BBl 2014 7255, 7259). Die für die Publikation erforderliche Übersetzung ins Deutsche, Französische und Italienische ist Sache der Sprachdienste der Departemente.

70 Teilweise bestehen von multilateralen Verträgen neben der in einer oder in mehreren Sprachen abgefassten authentischen Fassung, welche massgebend ist, zusätzlich sogenannte offizielle Übersetzungen in einer oder mehreren weiteren Sprachen. Von diesem Mechanismus wird heute kaum mehr Gebrauch gemacht.

C. Korrektur von redaktionellen Versehen

71 Redaktionelle Versehen haben, im Gegensatz zu materiellen Fehlern, keinen Einfluss auf den Inhalt des Vertrags und damit den Willen der Parteien. Es kann sich um orthographische, grammatikalische oder typographische Fehler handeln oder um Differenzen zwischen den verschiedenen Sprachversionen ohne inhaltliche Folgen. Solche Versehen beeinträchtigen die Gültigkeit eines Vertrags nicht (Art. 48 Abs. 1 und 3 WVK). Bei bilateralen Verträgen genügt zur Korrektur ein diplomatischer Notenaustausch, in welchem der Fehler festgestellt und dessen Korrektur vereinbart wird. Gestützt darauf kann jede Seite in ihrem Alternat die Korrektur vornehmen.

72 Für multilaterale Verträge besteht eine detaillierte Regelung in der Wiener Vertragsrechtkonvention (Art. 79). Der Depositar notifiziert den Unterzeichnerstaaten und den Vertragsstaaten den Fehler und den Berichtigungsvorschlag. Falls innert einer bestimmten Frist kein Einspruch eingeht, nimmt der Depositar die Berichtigung im Original des Vertrags vor und erstellt und übermittelt eine Niederschrift über die Berichtigung. Dieses Verfahren ist auch anwendbar, wenn der Vertrag noch nicht in Kraft ist.

V. Depositar von Verträgen[52]

A. Bezeichnung

73 Multilaterale Verträge enthalten in der Regel eine Bestimmung, welche einen Depositar (Dépositaire, Depositario, Depositary) einsetzt. Die Vertragsparteien, welche einen Vertrag aushandeln, sind frei, wen sie als Depositar bezeichnen wollen. In jüngerer Zeit werden als Depositar seltener einzelne Staaten bezeichnet, sondern vermehrt das Sekretariat der internationalen Organisation, in deren Bereich der Vertrag ausgehandelt wurde. So ist beispielsweise die UNO Depositar von mehr als 550 und der Europarat von ca. 220 Verträgen.

74 Die Schweiz ist als Depositar für ungefähr 80 Verträge[53] zuständig. Dazu gehören die Genfer Konventionen über den Schutz der Kriegsopfer und ihre Zusatzprotokolle[54]. Sie verfügt daher über eine reiche Erfahrung auf diesem Gebiet. Die Depositarfunktion des Bundesrates wird durch die Sektion Staatsverträge der Direktion für Völkerrecht im EDA wahrgenommen[55]. Ob der Bundesrat das Amt des Depositars eines Vertrags annehmen soll, kann er selbst beschliessen.

B. Aufgaben

75 Der Depositar wird in den Schlussbestimmungen des betreffenden Vertrags bezeichnet. Diese enthalten häufig auch weitere Präzisierungen über die Aufgaben des Depositars. Fehlen solche spezifischen Bestimmungen, richten sich die Aufgaben des Depositars nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts, wie sie in der Wiener Vertragsrechtkonvention festgehalten sind. Diese widmet den Aufgaben des Depositars mehrere Artikel (Art. 76 bis 80). Neben der Bekräftigung der Pflicht zur Unparteilichkeit (Art. 76 Abs. 2) werden detailliert, aber nicht abschliessend, die Hauptaufgaben des Depositars aufgeführt (Art. 77).

76 Der Depositar verwahrt insbesondere für die Vertragsparteien die Originaldokumente, wie die Urschrift des Vertrags, die Vollmachten, sowie alle sich auf den Vertrag beziehenden und für seine Umsetzung und Anwendbarkeit relevanten Urkunden und Mitteilungen. Er prüft, ob die Vollmachten, Urkunde, Vorbehalte und Erklärungen in guter und gehöriger Form sind und informiert die Vertragsparteien sowie die Staaten, die berechtigt sind, Vertragsparteien zu werden, über Unterzeichnungen, Ratifikationen, Beitritte, Nachfolgeerklärungen sowie über Vorbehalte und Erklärungen oder deren Rückzug entsprechend. Er erstellt beglaubigte Abschriften des Originaltextes, führt die Verfahren zur Korrektur von Fehlern im Original durch und lässt den Vertrag beim Generalsekretariat der UNO registrieren[56]. Der Depositar nimmt somit eine internationale Funktion wahr, welche Genauigkeit und Zuverlässigkeit verlangt.

77 Demgegenüber obliegt es nicht dem Depositar, eine inhaltliche Kontrolle der ihm unterbreiteten Dokumente vorzunehmen. Dies steht einzig den Vertragsparteien zu. So liegt beispielsweise die Beurteilung, ob vorgeschlagene Korrekturen am Vertragstext gerechtfertigt sind oder nicht, einzig in der Zuständigkeit der Unterzeichnenden und der Vertragsparteien (Art. 79 WVK). Ebenso liegt es in deren Zuständigkeit, über die inhaltliche Zulässigkeit von Vorbehalten zu befinden (Art. 20 WVK)[57]. Die Funktion des Depositars ist in diesen Fällen darauf beschränkt, die erhaltenen Dokumente an die Vertragsparteien weiterzuleiten. Wo eine inhaltliche Beurteilung stattfinden muss, hat der Depositar, der gleichzeitig Vertragspartei

---

52 Zu diesem Thema s. auch «Aufgaben der Schweiz als Depositar der Genfer Konventionen», Anhang 2 zum aussenpolitischen Bericht vom 15. Juni 2007 (BBl 2007 5531, 5565ff).

53 S. www.eda.admin.ch/depositar.

54 S. *ibidem* und SR *0.518.12*, *0.518.23*, *0.518.42*, *0.518.51, 0.518.521, 0.518.522, 0.518.523*

55 Art. 8 Abs. 3 Bst. d der Organisationsverordnung vom 20. April 2011 für das EDA (OV-EDA; SR *172.211.1*).

56 S. Ziff. 173.

57 Anders verhält es sich mit Vorbehalten, welche aus formellen Gründen unzulässig sind, beispielweise wenn der Vertrag selbst die Formulierung von Vorbehalten untersagt.

ist[58], darauf zu achten, dass er diese beiden Rollen auseinanderhalten kann. Die Depositarfunktion hindert aber einen Staat selbstverständlich nicht daran, in vollem Umfang seine Rechte als Vertragspartei wahrzunehmen.

78 Die Pflicht zur Unparteilichkeit ist nicht mit Untätigkeit gleichzusetzen. Wird ein Staat mit der Depositarfunktion betraut, geschieht dies häufig auf Grund der wesentlichen Rolle, welche er während der Verhandlungen gespielt hat oder weil er der Thematik des Vertrags besondere Wichtigkeit beimisst. Die Bezeichnung als Depositar ist daher häufig auch eine Anerkennung dieser besonderen Rolle und kann die Erwartung der anderen Staaten ausdrücken, dass der betreffende Staat sein besonderes Engagement auch als Vertragspartei weiterführt. Depositarstaaten übernehmen daher häufig besondere Verantwortung für die sachgerechte Anwendung des Vertrags und seine möglichst breite geographische Anwendbarkeit.

[58] Wie dies für die Schweiz bei den meisten Verträgen, für welche sie Depositar ist, der Fall ist.

VI. Alternate von bilateralen Verträgen

A. Terminologie

79 Die Vorbereitung und Formatierung der Texte[59] obliegt in der Regel, sofern nichts anderes vereinbart ist, derjenigen Partei, bei welcher der Vertrag unterzeichnet werden soll. Häufig geschieht dies in Zusammenarbeit mit der diplomatischen Vertretung der anderen Vertragspartei im betreffenden Staat. Die beiden Seiten verständigen sich über die Formalitäten, wie zu verwendendes Papier, Anfertigung, Einbände, Siegel usw. In der Regel benützt jede Partei ihr eigenes Material zur Herstellung ihres Exemplars.

80 Jeder bilaterale Vertrag wird in zwei Originalexemplaren abgefasst (eines für jede Vertragspartei), welche Alternate genannt werden. Jedes Alternat enthält sämtliche Sprachversionen eines Vertrags. Ein beispielsweise zwischen der Schweiz und einem spanischsprachigen Staat in Französisch, Spanisch und Englisch abgefasster Vertrag besteht somit aus einem Schweizer Alternat, welches diese drei Sprachen enthält, und dem entsprechenden Alternat der anderen Partei, insgesamt also aus sechs Vertragstexten in zwei Alternaten.

81 Die zwei Alternate sind identisch, mit Ausnahme der Reihenfolge, in welcher die Vertragsparteien im Titel und in der Unterzeichnungsklausel genannt sind[60]. Jede Vertragspartei wird in dem für sie bestimmten Dokument als erste genannt. Im schweizerischen Alternat wird der schweizerische Unterzeichner auf der linken Seite unterschreiben und der Vertragspartner rechts, während es in dessen Alternat umgekehrt ist. Im Vertragstext selbst kann dieses Prinzip ebenfalls angewendet werden, wird es allerdings immer seltener; in diesem Fall würde derselbe Satz zuerst diejenige Partei erwähnen, um deren Alternat es sich handelt[61].

82 Es ist zu vermeiden, jeden Artikel eines Vertrags auf eine separate Seite zu drucken. Ebenso sollte vermieden werden, die Seiten auf der Vor- und Rückseite zu bedrucken, ausser bei sehr umfangreichen Verträgen. Vor der Unterzeichnung müssen die beiden Alternate miteinander verglichen werden, um sicherzustellen, dass sie inhaltlich in allen Sprachversionen übereinstimmen.

B. Mappe

83 Verträge von einer bestimmten Bedeutung sind in Mappen (Couverture, Copertina, Cover) gebunden. Diejenige Vertragspartei, bei welcher der Vertrag unterzeichnet wird, kann diese Mappen zur Verfügung stellen, sofern sie neutral sind und nicht beispielsweise das Wappen des betreffenden Staates tragen. Meist benützt aber jede Vertragspartei für ihr Alternat auch ihre eigene Mappe. Wenn möglich werden alle Sprachversionen eines Alternats in derselben Mappe gebunden. Die Version in der Amtssprache eines Vertragsstaats liegt in seinem Alternat zuoberst.

---

59 S. auch Anhang D.

60 Die Reihenfolge kann auch in der Präambel und im Vertragstext geändert werden.

61 Im schweizerischen Alternat würde demgemäss also stehen: «angesichts der Gesetzgebung in der Schweiz und in Grossbritannien…», während im Alternat Grossbritanniens vermerkt wäre: «angesichts der Gesetzgebung in Grossbritannien und in der Schweiz…». Gleiches gilt für alle anderen Sprachen des Vertrags.

C. Band oder Kordel

84 Die Vertragstexte werden in der Mappe mit einem Band (Ruban, Nastro, Ribbon) oder einer Kordel (Cordonnet, Cordoncino, Piece of cord) befestigt. Es wird ein Band oder eine Kordel mit den Farben des Wappens derjenigen Partei gebraucht, für welche die jeweilige Mappe bestimmt ist[62].

D. Siegel

85 Das Band oder die Kordel können mit einem Siegel (Sceau, Sigillo, Seal) versehen werden. Es kann sich entweder um ein Trockensiegel zum Aufkleben oder ein Wachssiegel handeln. Früher wurde die überwiegende Mehrzahl der Verträge, welche mit Band oder Kordel gebunden waren, gesiegelt. Lediglich bei Verträgen von geringer Wichtigkeit, welche häufig auch nicht gebunden wurden, wurde auf ein Siegel verzichtet. Eine Siegelung ist niemals zwingend und es wird heutzutage, bei jeder Art von Verträgen, immer häufiger darauf verzichtet. Trockensiegel werden in der Schweiz nicht mehr verwendet und generell werden Abkommen nur noch selten mit Wachs gesiegelt, wenn dies vom Vertragspartner gewünscht wird.

86 Jede Delegation überprüft ihr eigenes und das Alternat der Gegenpartei in sämtlichen Sprachversionen, bevor eine eventuelle Siegelung vorgenommen wird. Jede Vertragspartei bringt ihr Siegel auf beiden Alternaten an. Die Siegelung wird im Aussenministerium derjenigen Vertragspartei vorgenommen, in welcher die Unterzeichnung stattfindet. Die Unterzeichnung findet erst nach der Siegelung statt[63]. In der Schweiz wird das Siegel der Eidgenossenschaft nur durch den Bundesratspräsidenten gemeinsam mit der Kanzlerin verwendet und wird somit nicht für Verträge benutzt. Ein Missionschef oder ein Vertreter des EDA im Ausland verwendet in der Regel das Siegel der betroffenen Botschaft. Der Delegationschef verwendet entweder ebenfalls das Siegel der betroffenen Botschaft oder jenes seines Departements.

87 Die zwei Siegel werden in beiden Alternaten entweder am dafür vorgesehen Ort auf der hinteren Umschlagseite oder direkt unter dem für die Unterschriften vorgesehenen Raum angebracht. In diesem zweiten Fall sind die Siegel auf der Sprachversion angebracht, welche der Amtssprache des betreffenden Staates entspricht, auf dem Abkommenstext selbst und nicht auf allfälligen Anhängen.

E. Original

88 Jede Vertragspartei erhält eine unterzeichnete Urschrift (Original, Originale, Original) des Vertrags in allen Sprachversionen in seinem Alternat. Es kann auch um eine Kopie des Textes des Alternats der anderen Vertragspartei ersucht werden.

F. Beglaubigte Kopie

89 Von multilateralen Abkommen werden keine Alternate erstellt. Das Original existiert im Prinzip nur in einem Exemplar, in allen Vertragssprachen. Eine beglaubigte Kopie (Copie certifiée conforme, Copia certificata, Certified copy) dieses Originals wird vom Depositar jeder Partei, welche an der Aushandlung des Vertrags teilgenommen hat sowie, auf Wunsch, jeder Partei, welche Vertragspartei werden kann, zugestellt.

---

[62] Früher wurde häufig für jede Mappe ein doppeltes Band mit einerseits den Farben des Schweizer Wappens und anderseits den Farben des Wappens des Vertragspartners verwendet.

[63] In der Schweiz wird die Siegelung durch die DV, Sektion Staatsverträge, im EDA vorgenommen. Diese muss im Hinblick auf eine Siegelung rechtzeitig kontaktiert werden, damit diese spätestens am Vortag der Unterzeichnung erfolgen kann.

VII. Unterzeichnung von Verträgen

A. Paraphierung

90 Als Paraphierung (Paraphe, Parafa, Initialling) wird die Anbringung der Initialen der Verhandler am Ende des Vertragstexts bezeichnet. Diese nicht zwingend notwendige Formalität erfolgt am Ende der Verhandlungen, wenn der Text zwar feststeht, dieser aber nicht unterzeichnet werden kann, sei es mangels entsprechender Bevollmächtigung, sei es, weil er inhaltlich von den jeweiligen Verhandlungsmandaten abweicht. Bisweilen wird eine Paraphierung durchgeführt, um dem Ende von Verhandlungen zu einem wichtigen Vertrag eine gewisse Feierlichkeit zu verleihen. Die Paraphierung ist üblicherweise gefolgt von der Unterzeichnung, sofern die Parteien nicht übereingekommen sind, dass die Paraphierung selbst bereits die Wirkung einer Unterzeichnung haben soll (Art. 10 Bst. b und 12 Abs. 2 Bst. a WVK).

91 Die Paraphierung erfolgt üblicherweise auf der letzten Seite des Vertragstextes. Bisweilen wünschen Vertragsparteien, dass Verträge zusätzlich zur Unterzeichnung auf jeder Seite paraphiert werden. Für die Schweiz ist diese Praxis nicht üblich, insbesondere dann nicht, wenn der entsprechende Vertrag gebunden ist und die Seiten daher nicht entfernt werden können. Auf entsprechende Begehren von Vertragspartnern kann aber eingetreten werden.

B. Unterzeichnung *ad referendum*

92 Eine Unterzeichnung *ad referendum* benötigt eine nachfolgende Bestätigung. In ihren Wirkungen ist sie der Paraphierung ähnlich. In der Praxis wird sie durch die Schweiz praktisch nicht angewendet. Die Unterzeichnung *ad referendum* wird zur definitiven Unterzeichnung, wenn sie vom unterzeichnenden Staat bestätigt wird (Art. 10 Bst. b und 12 Abs. 2 Bst. b WVK).

C. Unterzeichnungsvollmacht

93 Die Unterzeichnungsvollmacht muss unmissverständlich eine oder mehrere Personen (die «Bevollmächtigten») ermächtigen, im Namen des Staates einen genau bezeichneten Vertrag zu unterzeichnen. Falls der Vertragstext selber vorsieht, dass die Unterzeichnung einer Ratifikation bedarf, ist es nicht erforderlich, in der Vollmacht oder bei der Unterzeichnung ausdrücklich zu erwähnen, dass diese unter dem Vorbehalt der Ratifikation erfolgt.

94 Nur Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Aussenminister können einen Vertrag unterzeichnen, ohne eine Vollmacht vorlegen zu müssen (Art. 7 WVK). Alle anderen Vertreter eines Staates müssen vor oder anlässlich der Unterzeichnung eine entsprechende Vollmacht vorweisen. Die Vollmacht muss von einem der drei genannten Amtsinhaber unterzeichnet sein[64]. Eine Kopie von Originalvollmachten, ein Fax, ein elektronisch gültig unterzeichnetes Dokument oder ein nicht unterzeichnetes Telegramm oder Email können provisorisch als Vollmacht akzeptiert werden, sofern sie von einem verfassungsmässig zuständigen Organ stammen und ihre Echtheit vom zuständigen Bevollmächtigten beglaubigt wird. Das Originaldokument muss innert nützlicher Frist nachgereicht werden.

---

[64] Personen, welche das entsprechende Amt nur vorübergehend ausüben (*ad interim*), können Vollmachten ebenfalls ausstellen. Dies gilt demgegenüber nicht für Stellvertreter.

95 In der Schweiz werden Unterzeichnungsvollmachten auf Grund eines Bundesratsbeschlusses durch die Bundeskanzlei ausgestellt[65]. Das Original der Vollmacht wird dem Vertragspartner im Austausch gegen dessen Vollmacht übergeben oder, bei multilateralen Abkommen, beim Depositar hinterlegt. Wenn der namentlich bestimmte Bevollmächtigte befugt ist, die Unterzeichnung zu delegieren, muss der Unterzeichnende diese Delegation ebenfalls im Original vorweisen. Bei bilateralen Verträgen wird das Original der Unterzeichnungsvollmacht des Vertragspartners (allenfalls begleitet von einer Übersetzung) zusammen mit dem Original des Vertrags der DV des EDA übermittelt.

D. Unterzeichnung

96 Die einfache Unterzeichnung (Signature, Firma, Signature) eines Abkommens legt lediglich dessen Text als authentisch und endgültig fest. Die Unterzeichnung hat nur dann endgültig bindende Wirkung, wenn dies aus dem Vertragstext oder dem Willen der Vertragsparteien hervorgeht (Art. 12 Abs. 1 WVK)[66]. Durch eine einfache Unterzeichnung wird der Unterzeichner somit durch den Vertrag noch nicht gebunden. Er ist aber verpflichtet, sich so zu verhalten, dass Ziel und Zweck des Vertrags nicht vereitelt werden, das heisst, dass dessen späterer Vollzug nicht gefährdet oder verunmöglicht wird (Art. 18 WVK).

97 Bei der Unterzeichnung bilateraler Verträge unterzeichnet jede Partei zunächst ihr eigenes Alternat in allen Vertragssprachen auf der linken Seite. Danach wird das Alternat dem Partner übergeben, welcher seine Unterschrift rechts anbringt. Auf dieselbe Weise werden allfällige Anhänge unterzeichnet[67]. Nach der Unterzeichnung nimmt jede Partei ihr eigenes Alternat zurück. Die Vertragstexte werden somit, im Gegensatz zu Vollmachten und Ratifikationsurkunden, nicht ausgetauscht. Bei multilateralen Abkommen unterzeichnen die Bevollmächtigten das einzige Original in der Reihenfolge, in welcher sie im Titel des Vertrags genannt sind oder nach dem Alphabet der Parteibezeichnung.

98 Es ist üblich, dass sich bei der Unterzeichnung Personen auf gleicher Stufe gegenüberstehen. Wenn ein Aussenminister oder ein Direktor des Aussenministeriums unterzeichnen, wird die Gegenpartei, sofern nicht der jeweilige Amtskollege anwesend ist, in der Regel durch einen Botschafter vertreten (diplomatische Ebene). Unterzeichnet ein anderer Delegationschef, wird für die andere Partei sein Amtskollege unterzeichnen (Verwaltungsebene).

E. Ort und Datum

99 Jeder Vertrag enthält die Angabe des Ortes, an welchem er unterzeichnet wurde. Falls ein Vertrag an zwei (bilateral) oder mehreren (multilateral) Orten unterzeichnet wird, muss dies ebenfalls erwähnt sein. Die Angabe des Ortes findet sich unmittelbar vor dem Datum und den Unterschriften.

100 Jeder Vertrag enthält das Datum seiner Unterzeichnung. Bestehen mehrere Daten, muss dies ebenfalls angegeben werden. Die Datumsangabe folgt unmittelbar nach der Ortsbezeichnung. Bei multilateralen Abkommen sind möglicherweise das Datum der Verabschiedung des Textes und dasjenige der Unterzeichnung nicht identisch. Dies ergibt sich aus der Notwendigkeit, dem Depositar, dem Sekretariat der Konferenz, welche den Vertrag verabschiedet hat oder den Organen der Organisation, welche ihn ausgearbeitet hat, die notwen-

---

[65] Dies geschieht grundsätzlich gleichzeitig mit dem Beschluss über die Genehmigung und Unterzeichnung des betreffenden Vertrags. Für Verträge in der Abschlusszuständigkeit eines Departements oder eines Amtes, welche daher keinen Beschluss des Bundesrates erfordern, wird die Vollmacht vom zuständigen Amt mittels eines Präsidialentscheides beantragt. In diesen Fällen ist vorgängig eine Bestätigung der DV des EDA über die geltend gemachte Abschlusskompetenz einzuholen (Richtlinien des Bundesrats vom 7. Dezember 2012 über die Entsendung von Delegationen an internationale Konferenzen, BBl 2012 9491, Ziff. 52ff).

[66] S. auch Ziff. 124f.

[67] S. auch Ziff. 79ff sowie Anhang D.

dige Zeit für die Erstellung des Originals des Vertragstextes in allen Sprachen zu gewähren oder den Staaten zusätzlichen Spielraum für die Vorbereitung der Unterzeichnung einzuräumen. Um einer möglichst grossen Zahl von Staaten eine Unterzeichnung zu ermöglichen, erstreckt sich die Unterzeichnungsfrist häufig über eine längere Zeit oder ist sogar unbeschränkt. Der Depositar vermerkt das Unterzeichnungsdatum der Staaten. Die Unterzeichnungsbevollmächtigten können dieses Datum indessen auch von Hand neben ihrer Unterschrift anbringen.

101 Knüpfen sich Rechtsfolgen an das Unterzeichnungsdatum, z.B. das Inkrafttreten, und wird ein Vertrag an verschiedenen Daten unterzeichnet, ist üblicherweise das Datum der letzten Unterzeichnung für die Bestimmung des Eintritts dieser Rechtsfolgen ausschlaggebend.

F. Identifikation der Unterschrift

102 Bei bilateralen Verträgen sollte die Unterschrift ergänzt sein mit Angaben über den Namen und die Funktion des Bevollmächtigten sowie das Organ, welches er vertritt. Diese Angaben müssen jedenfalls dann im Vertrag selber vorhanden sein, wenn ihm nicht die Unterzeichnungsvollmacht der entsprechenden Person, aus welcher diese Informationen ersichtlich sind, beiliegt. Bei Briefwechsel kann der Kopf des Dokuments diese Angaben ersetzen[68].

G. Vorbehalte und Erklärungen[69]

103 Sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt, können die Parteien schon im Zeitpunkt der Unterzeichnung eines multilateralen Abkommens Vorbehalte und Erklärungen anbringen. Erklärungen können auch die territoriale Anwendbarkeit oder die Bezeichnung der für die Umsetzung des Vertrags zuständigen Behörden zum Gegenstand haben. Selten werden Vorbehalte und Erklärungen bei der Unterzeichnung direkt von Hand am Ende des Vertragstextes eingefügt. Meist aber sind sie in einem gesonderten Brief oder einer Note enthalten, welche dem Depositar anlässlich der Unterzeichnung unterbreitet wird.

104 Vorbehalte und Erklärungen, welche anlässlich einer Unterzeichnung unter Ratifikationsvorbehalt angebracht werden, müssen, sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt, bei der Ratifikation bestätigt werden (Art. 23 Ziff. 2 WVK), entweder im Ratifikationsinstrument selbst oder in einem beigefügten Zusatzdokument.

---

68 Bei einem Notenaustausch ist die paraphierende Person nicht identifiziert.

69 Ausführlich zu dieser Frage Ziff. 140ff.

VIII. Innerstaatliches Genehmigungsverfahren von Verträgen[70]

A. Unterscheidung zwischen verbindlichen und nicht verbindlichen Vereinbarungen

105 Zur Bestimmung des für die Genehmigung einer Vereinbarung in der Schweiz zu befolgenden Verfahrens ist auf deren Inhalt, und nicht auf die Form oder die Bezeichnung abzustellen. Zunächst ist zu definieren, ob es sich um ein Instrument handelt, welches völkerrechtlich verbindliche Wirkungen entfalten soll. Wenn die Formulierung der Bestimmungen darauf hindeutet, dass damit der Schweiz (handelnd durch den Bundesrat oder eine untergeordnete Behörde) verbindlich Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt werden sollen, handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag. Völkerrechtlich wird dadurch die Schweiz als Staat (s. Art. 6 WVK) verpflichtet, und nicht die allenfalls handelnde Behörde, welcher keine völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit zukommt.

106 Wenn der Text keine rechtlichen Verpflichtungen für die Vertragsparteien begründet – was wenn möglich explizit erwähnt werden sollte[71] – handelt es sich um ein rechtlich nicht verbindliches Instrument[72]. Die Abschlusskompetenz liegt diesfalls beim Bundesrat, gestützt auf Artikel 184 Absatz 1 BV. Eine derartige Vereinbarung kann von einem Departement in eigener Zuständigkeit abgeschlossen werden, wenn es aussenpolitisch nur von sehr geringer Tragweite ist. Ein selbständiger Abschluss durch ein Amt oder eine Gruppe ist nur zulässig, wenn diesen auch eine Vertragsabschlusskompetenz im entsprechenden Bereich kommt[73].

B. Zuständigkeit der Bundesversammlung

107 Die auswärtigen Angelegenheiten sind Sache des Bundes (Art. 54 Abs. 1 BV). Nach Artikel 166 Absatz 2 BV genehmigt die Bundesversammlung die völkerrechtlichen Verträge; ausgenommen sind Verträge, für deren Abschluss aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist[74]. Dieselbe Zuständigkeitsordnung gilt für Änderungen von Verträgen.[75] Je nach gesetzlicher Grundlage kann es vorkommen, dass die Änderung eines Vertrags nicht von derselben Instanz beschlossen wird, wie die ursprüngliche Genehmigung des Vertrags[76]. Demgegenüber werden Verlängerungen von Laufzeiten befristeter Verträge von derselben Instanz genehmigt, welche den Vertrag an sich genehmigt hat.

108 Die Genehmigung wird dem Parlament vom Bundesrat üblicherweise mittels einer Botschaft beantragt[77], welcher der Text des Vertrags angehängt ist (Art. 184 Abs. 2 BV). Die Bundesversammlung kann den Vertrag nur als Ganzes entweder genehmigen oder zurückweisen. Sie kann höchsten noch vom Bundesrat verlangen, dass er die Ratifikation mit einem oder mehreren Vorbehalten verbindet, sofern solche zum in Frage stehenden Vertrag zulässig sind. Die Genehmigung ergeht in Form eines Bundesbeschlusses.

---

[70] Dazu VPB 70.69 (2006 IV) mit weiteren Hinweisen; s. auch Aide-mémoire im Anhang F.

[71] Z.B. durch eine entsprechende Bestimmung im Text mit der folgenden Formulierung: «Die vorliegende Vereinbarung begründet keine rechtlich verbindlichen Rechte und Pflichten zwischen den Unterzeichnern».

[72] S. Ziff. 18ff.

[73] S. auch VPB 70.69 (2006 IV), D mit weiteren Hinweisen.

[74] S. auch Art. 7*a* Abs. 1 RVOG und Art. 24 Abs. 2 ParlG.

[75] S. Ziff. 186ff.

[76] Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Änderung eines vom Parlament genehmigten Vertrags lediglich von beschränkter Tragweite ist und daher gestützt auf Art. 7a Abs. 2 RVOG (s. neue Abs. 3 und 4) vom Bundesrat selbständig genehmigt werden kann.

[77] Gewisse Verträge werden der Bundesversammlung im Rahmen periodischer Berichte des Bundesrates unterbreitet, z.B. über die Aussenwirtschaftspolitik; s. Art. 10 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR *946.201*).

C. Zuständigkeit des Bundesrates

109 Nach Artikel 184 Absatz 1 BV besorgt der Bundesrat die auswärtigen Angelegenheiten unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Bundesversammlung und vertritt die Schweiz nach aussen. Diese Bestimmung begründet die allgemeine Zuständigkeit des Bundesrates zum Abschluss von rechtlich nicht verbindlichen Vereinbarungen sowie zum Erlass von Verhandlungsmandaten.

110 Gemäss Artikel 184 Absatz 2 BV obliegt es dem Bundesrat, Verträge zu unterzeichnen, sie der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten und sie anschliessend zu ratifizieren[78]. Der Bundesrat kann also in eigener Zuständigkeit beschliessen, Verträge unter Vorbehalt der Ratifikation zu unterzeichnen, und diese Unterzeichnung selbständig vornehmen. Er entscheidet auch über die Ratifikation und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, allerdings unter Vorbehalt der entsprechenden parlamentarischen Genehmigung.

111 Es bestehen zahlreiche gesetzliche Grundlagen[79], welche den Bundesrat ermächtigen, in eigener Kompetenz, ohne parlamentarische Genehmigung, Verträge abzuschliessen. Diese sind in Spezialgesetzen, einigen vom Parlament genehmigten völkerrechtlichen Verträgen sowie im RVOG enthalten. In dessen Artikel 7*a* Absatz 2 ist festgehalten, dass der Bundesrat in eigener Kompetenz Verträge von beschränkter Tragweite abschliessen kann.

112 Gemäss Artikel 7*a* Absatz 3 RVOG gelten als Verträge von beschränkter Tragweite namentlich solche, welche (a) für die Schweiz keine neuen Pflichten begründen oder keinen Verzicht auf bestehende Rechte zur Folge haben, (b) dem Vollzug von Verträgen dienen, die von der Bundesversammlung genehmigt worden sind und lediglich die im Grundvertrag bereits festgelegten Rechte, Pflichten oder organisatorischen Grundsätze näher ausgestalten, oder (c) sich an die Behörden richten und administrativ-technische Fragen regeln. Gemäss Absatz 4 dieser Bestimmung ist jedoch die beschränkte Tragweite ausgeschlossen, namentlich wenn (a) eine der Voraussetzungen für die Anwendung des fakultativen Staatsvertragsreferendums erfüllt ist, (b) der Vertrag Bestimmungen über Gegenstände, deren Regelung in die alleinige Zuständigkeit der Kantone fällt, enthält, oder (c) wenn er einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken pro Jahr verursacht.[80] Die Erfüllung einer der Bedingungen von Absatz 3 reicht aus, damit dem Bundesrat die Abschlusskompetenz zukommt; Voraussetzung ist jedoch, dass keine der Kriterien in Absatz 4 zutreffen.

D. Zuständigkeit der untergeordneten Verwaltungseinheiten[81]

113 Die Bundesversammlung kann die Zuständigkeit zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge nicht nur an den Bundesrat delegieren, sondern auch direkt an untergeordnete Verwaltungseinheiten. Ebenso kann der Bundesrat die Zuständigkeit zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge an ein Departement subdelegieren (Art. 48*a* Abs. 1, 1. Satz, RVOG). Er kann diese Zuständigkeit auch an eine Gruppe oder ein Bundesamt delegieren, wenn es sich um einen Vertrag von beschränkter Tragweite handelt (Art. 48*a* Abs. 1, 2. Satz, RVOG) oder wenn dies explizit in einer anderen gesetzlichen Grundlage vorgesehen ist. In diesen Fällen ist

---

78 S. Ziff. 126ff.

79 S. BBl 1999 IV 4809, 4825ff.

80 S. BBl 2014 7303. Art. 7*a* RVOG wurde ab 1. Mai 2015 im Sinne einer Einschränkung der Abschlusskompetenz des Bundesrates geändert. Vorher sah diese Bestimmung vor, dass auch Verträge, die Gegenstände betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates fallen und für die eine Regelung in Form eines völkerrechtlichen Vertrags angezeigt ist, von beschränkter Tragweite waren (Abs. 2 Bst. c). Dazu gab es keine zusätzlichen Kriterien, die die beschränkte Tragweite ausschliessen. S. Bericht vom 7. Mai 1999 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats zur parlamentarischen Initiative «Geschäftsverkehrsgesetz. Anpassung an die neue BV», BBl 1999 V 4809, 4827, Ziff. 318.5 zu Art. 47bis*b* Abs. 3 des alten Geschäftsverkehrsgesetzes, übernommen in alt Art. 7*a* Abs. 2 RVOG.

81 Für Einzelheiten s. VPB 70.69 (2006 IV), C.2.

eine generell-abstrakte Bestimmung in einer Verordnung oder eine individuelle oder kollektiv-konkrete Bewilligung durch einen Bundesratsbeschluss notwendig.

E. Referendum

114 Gemäss Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b BV ist der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften dem Volk und den Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten. Ein Bundesbeschluss, mit welchem der Beitritt der Schweiz zu einer solchen Organisation genehmigt wird, unterliegt somit dem obligatorischen Referendum und muss durch die doppelte Mehrheit von Volk und Ständen angenommen werden.

115 Dem fakultativen Referendum unterliegen gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV völkerrechtliche Verträge, die (1) unbefristet und unkündbar sind, (2) den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen, oder (3) wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert[82]. Bei diesen Verträgen haben 50‘000 Stimmberechtigte oder acht Kantone die Möglichkeit, innerhalb von 100 Tagen seit der Veröffentlichung des Vertrags zu verlangen, dass dieser dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird.

116 Die Beurteilung, ob ein Vertrag den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsieht, ob er kündbar ist oder ob dessen Umsetzung den Erlass eines Bundesgesetzes erfordert, ist in der Regel unproblematisch. Hingegen bedarf es oftmals einer gründlicheren Prüfung, ob der Vertrag wichtige rechtsetzende Bestimmungen beinhaltet. Unter rechtsetzenden Bestimmungen sind gemäss Artikel 22 Absatz 4 ParlG generell-abstrakte, direkt anwendbare Bestimmungen zu verstehen, welche Pflichten begründen, Rechte einräumen oder Kompetenzen zuteilen. Wichtig i. S. v. Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 sind diejenigen Bestimmungen, die im innerstaatlichen Recht gemäss Artikel 164 Absatz 1 BV in der Form eines Bundesgesetzes zu erlassen sind.

117 Um eine kohärente Praxis in Bezug auf Verträge mit wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen oder solchen, deren Umsetzung den Erlass eines Bundesgesetzes bedarf, zu gewährleisten und um die wiederholte Unterstellung gleichartiger Abkommen unter das Referendum zu vermeiden, hatte der Bundesrat der Bundesversammlung empfohlen, Staatsverträge, die im Vergleich zu früher abgeschlossenen Abkommen keine wichtigen zusätzlichen Verpflichtungen beinhalten, in Zukunft mit dem Vorschlag zu unterbreiten, diese nicht dem fakultativen Referendum zu unterstellen[83].

118 Gemäss Artikel 141*a* BV hat die Bundesversammlung die Möglichkeit, allfällig notwenige Verfassungsänderungen (bei obligatorischem Referendum) oder Gesetzesänderungen (bei fakultativem Referendum) in den Bundesbeschluss, mit welchem ein Vertrag genehmigt wird, aufzunehmen[84].

119 Eine Volksabstimmung wird durchgeführt, wenn das obligatorische Referendum vorgeschrieben ist oder wenn das fakultative Referendum ergriffen wurde. Nur wenn der Vertrag in der Abstimmung angenommen wird, kann er vom Bundesrat ratifiziert werden. Ein in der

---

82 Dazu statt vieler ZELLWEGER, *op. cit.*, S. 281ff und VPB 69.75 (2005 IV).

83 Dies kann z.B. sogenannte Standard-Abkommen betreffen, s. dazu Ziff. 43ff und z.B. die Botschaft vom 19. September 2003 über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Israel (BBl 2003 6467, 6475). Diese umstrittene Praxis wird zurzeit diskutiert. Sie wurde insbesondere in Bezug auf Doppelbesteuerungsabkommen ab 2009 aufgegeben.

84 S. RIDHA FRAOUA, La mise en œuvre des traités internationaux: portée de l'article 141*a* de la Constitution fédérale, *in*: Atelier du droit: mélanges en l'honneur de HEINRICH KOLLER à l'occasion de son 65e anniversaire, Basel 2006, S. 233ff.

Volksabstimmung verworfener Vertrag kann nicht ratifiziert werden und tritt somit für die Schweiz nicht in Kraft. Eine allfällige vorläufige Anwendung ist zu beenden[85].

F. Zuständigkeit zur Kündigung von Verträgen[86]

120 Gemäss Lehre und konstanter Praxis ist der Bundesrat gestützt auf Artikel 184 Absatz 1 BV zuständig, um einen bilateralen Vertrag zu kündigen oder von einem multilateralen Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt auch für die Suspendierung eines Vertrags. Lag die Zuständigkeit zum Vertragsabschluss jedoch bei einem Departement, einer Gruppe oder einem Bundesamt, so ist diese Verwaltungseinheit auch zur Kündigung, zum Rücktritt oder zur Suspendierung befugt. Diese Prinzipien gelten sowohl wenn die Schweiz unilateral handelt, als auch wenn sie im Einvernehmen mit dem Vertragspartner agiert.

121 Eine parlamentarische Genehmigung einer Kündigung oder sogar die Durchführung eines Referendums ist zwar nicht ausgeschlossen. Ein solches Verfahren soll jedoch nur dann zur Anwendung kommen, wenn es anlässlich des Vertragsabschlusses explizit vorgesehen wurde oder allenfalls bei sehr wichtigen Verträgen. Andernfalls besteht die Gefahr einer Aushöhlung von Artikel 184 Absatz 1 und 2 BV, welcher den Bundesrat mit der Wahrung der Beziehungen zum Ausland ermächtigt und es ihm überlässt, ob er einen Vertrag unterzeichnet und ratifiziert.

G. Jährlicher Bericht an das Parlament

122 Gemäss Artikel 48*a* Absatz 2 RVOG erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung jedes Jahr Bericht über die von ihm, von den Departementen, Gruppen oder Bundesämtern abgeschlossenen Verträge. Die Redaktion dieses Berichts wird von der Sektion Staatsverträge der DV des EDA koordiniert, die zu diesem Zweck die von den zuständigen Departementen gelieferten Informationen zusammenträgt. Durch den Bericht nimmt die Bundesversammlung regelmässig Kenntnis von allen neu abgeschlossenen oder abgeänderten Verträgen, die ihr nicht mittels einer Botschaft zur Genehmigung vorgelegt wurden.

123 Der Bericht erlaubt der Bundesversammlung, für jeden Vertrag zu prüfen, ob die Zuständigkeit tatsächlich beim Bundesrat im Sinne des Gesetzes lag. Ist dies nicht der Fall, so kann der Bundesrat mittels Motion beauftragt werden, den betroffenen Vertrag der Bundesversammlung nachträglich zu unterbreiten. Der Bundesrat hat dann die Möglichkeit, den Vertrag der Bundesversammlung durch eine separate Botschaft zur Genehmigung vorzulegen oder ihn auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen. Mit dem Einreichen einer Motion, welche die nachträgliche Genehmigung eines Vertrags durch die Bundesversammlung verlangt, wird die Anwendung des Vertrags nicht suspendiert. Dieser bleibt während des parlamentarischen Verfahrens anwendbar. Scheitert der Vertrag im Parlament, muss er jedoch sobald wie möglich gekündigt werden.

---

[85] S. Ziff. 54; vgl. Art. 7*b* Abs. 3 RVOG.

[86] Vgl. VPB 70.69 (2006 IV), F. mit weiteren Hinweisen.

IX. Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein[87]

A. Vorbehaltlose Unterzeichnung

124 Die vorbehaltlose Unterzeichnung (Signature définitive, Firma definitiva, Full signature) bringt die Zustimmung einer Partei zum Ausdruck, durch den Vertrag gebunden zu sein (Art. 12 WVK). Diese Art der Verpflichtung stellt in der Schweiz eher die Ausnahme dar. Sie wird vor allem für bestimmte Kategorien von bilateralen Verträgen verwendet, insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen, technischen oder finanziellen Zusammenarbeit. Sie setzt natürlich die vorgängige Zustimmung jener Behörde voraus, welche nach innerstaatlichem Verfahren zum Vertragsabschluss befugt ist.

125 Die Zustimmung durch vorbehaltlose Unterzeichnung ist auf internationaler Ebene möglich, wenn der Vertrag sie vorsieht und wenn die Vollmachten der Unterzeichnenden es erlauben. Sie schliesst die Ratifikation mit ein und kommt dieser oder einem Beitritt in Bezug auf die rechtliche Wirkung gleich. Für multilaterale Verträge verwendet die Schweiz die vorbehaltlose Unterzeichnung selten.

B. Ratifikation

126 Die Ratifikation (Ratification, Ratifica, Ratification) ist das einzige im schweizerischen Verfassungsrecht vorgesehene Instrument der Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein. Ein Vertrag, der nicht vorbehaltlos unterzeichnet wurde, muss somit ratifiziert werden, damit er in Kraft treten kann. Manchmal wird präzisiert, dass die Unterzeichnung unter Vorbehalt der Ratifikation erfolgt (Art. 14 Abs. 1 WVK). In der Schweiz ist grundsätzlich der Bundesrat für die Ratifikation zuständig (Art. 184 Abs. 2 BV). Er trifft die Entscheidung über eine Ratifikation im Prinzip bereits im Zeitpunkt, in welchem er über die Unterzeichnung beschliesst. Ist jedoch die Genehmigung der Bundesversammlung notwendig, so entscheidet er über die Ratifikation gleichzeitig mit der Verabschiedung der Botschaft, unter Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung.

127 Der Akt, mit welchem sich eine Partei auf internationaler Ebene verpflichtet, muss unterschieden werden von der Zustimmung des Organs, welches nach der internen Verfassungsordnung für den Vertragsabschluss zuständig ist. So ersucht der Bundesrat vor der Ratifizierung um die Genehmigung der Bundesversammlung, wenn er selbst nicht befugt ist, den Vertrag abzuschliessen (Art. 166 Abs. 2 BV). Die Genehmigung der Bundesversammlung ermächtigt den Bundesrat, den Vertrag zu ratifizieren. Sie zwingt ihn aber nicht dazu. Die Mitteilung der Ratifikation des Vertrags durch den Bundesrat an die andere(n) Partei(en) kann auf zwei Arten erfolgen:

128 Die einfachste und am meisten verwendete Methode, zumindest bei bilateralen Verträgen, besteht darin, der anderen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen, dass die vorgesehenen, internen Verfahren für das Inkrafttreten des betroffenen Vertrags abgeschlossen sind. Diese sogenannte Notifikation wird in der Regel, und auch in der schweizerischen Praxis, mittels diplomatischer Note vorgenommen. Sie kann aber auch mit einem anderen, unterzeichneten Dokument erfolgen[88].

---

87 S. Art. 11 WVK.

88 Im Vertrag sollte präzisiert werden, dass das Datum des *Empfangs* der letzten Notifikation für das Inkrafttreten ausschlaggebend ist. Mit einer Formulierung wie «Datum der letzten Notifikation» wäre noch nicht abschliessend geklärt, ob für das Inkrafttreten das Datum der Note oder das Datum deren Empfangs berücksichtigt werden muss. Die DV des EDA, durch ihre Sektion Staatsverträge, leitet das Verfahren des Abschlusses internationaler Verträge (Art. 8 Abs. 3 Bst. d OV-EDA). Dazu koordiniert die DV insbesondere die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden und vollzieht die Notifikationen über den Abschluss der internen Verfahren. Eine Vertretung oder ein schweizerisches Amt, welche eine solche Notifikation durchführt oder erhält, muss dieser Sektion eine Kopie der schweizerischen Note und die Originale der Note des Vertragspartners zukommen lassen, falls notwendig mit einer Übersetzung in einer der Amtssprachen oder in Englisch.

129 Die klassische und formellere Methode besteht im Austausch (bei bilateralen Verträgen) oder in der Hinterlegung beim Depositar (bei multilateralen Verträgen) der Ratifikationsurkunden in guter und gehöriger Form (vgl. Art. 16 und 77 Bst. d WVK). In der Schweiz muss die Ratifikationsurkunde in einer der drei Amtssprachen verfasst sein, oftmals in Französisch, manchmal in Deutsch, selten in Italienisch. In einem datierten und vom Bundespräsidenten und Bundeskanzler unterzeichneten Dokument bestätigt der Bundesrat, dass der betroffenen Vertrag durch die zuständigen schweizerischen Behörden genehmigt wurde, verkündet, dass er den Vertrag ratifiziert, und verspricht im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, ihn einzuhalten[89]. Allfällige Vorbehalte, Erklärungen und Mitteilungen sind in der Urkunde enthalten.

130 In der Praxis ratifiziert der Bundesrat den Vertrag in den Tagen, Wochen oder Monaten, nach dem parlamentarischen Genehmigungsbeschluss und nach Ablauf einer allfälligen, unbenutzten Referendumsfrist oder dem positiven Ausgang der Volksabstimmung. Üblicherweise geschieht dies spätestens innerhalb eines Jahres, ausser es liegen besondere Umstände vor. In letzterem Fall bedarf es eines erneuten Beschlusses des Bundesrats, die Ratifikation zu verschieben.

C. Annahme, Genehmigung und Akt der förmlichen Bestätigung

131 Auf internationaler Ebene kann die Zustimmung einer Partei, durch einen Vertrag gebunden zu sein, auch auf eine andere Weise als durch die Ratifikation zum Ausdruck gebracht werden. Auch die Annahme (Acceptation, Accettazione, Acceptance) und die Genehmigung (Approbation, Approvazione, Approval) sind zulässige Formen der Zustimmung, wenn sie explizit im Vertragstext vorgesehen sind. Die rechtlichen Wirkung sowie die zu befolgenden Verfahrensvorschriften nach Völkerrecht sind für eine Annahme oder eine Genehmigung dieselben wie für die Ratifikation (Art. 2 Abs. 1 Bst. b und Art. 14 Abs. 2 WVK).

132 Der Akt der förmlichen Bestätigung (Acte de confirmation formelle, Atto di conferma formale, Act of formal confirmation) bezeichnet den Akt, mit welchem eine internationale Organisation ihre Zustimmung auf internationaler Ebene ausdrückt, durch einen Vertrag gebunden zu sein[90]. Er stimmt mit der Ratifikation überein, wobei dieser Begriff den Staaten vorbehalten ist.

D. Beitritt

133 Wenn eine Partei einen multilateralen Vertrag nicht unterzeichnet hat, so kann sie, sofern dies der Vertrag vorsieht, eine Beitrittsurkunde hinterlegen (Adhésion ou Accession, Adesione, Accession). Während die Ratifikation erst nach der Unterzeichnung eines Vertrags folgt, ist der Beitritt im Prinzip ein einzelner Akt (Art. 15 WVK). Je nach Vertragsbestimmungen ist ein Beitritt entweder ab dem Zeitpunkt möglich, ab welchem der Vertrag zur Unterzeichnung bereit liegt, oder erst nach Ablauf der Unterzeichnungsfrist oder nach Inkrafttreten des Vertrags.

---

89 Der Austausch von Ratifikationsurkunden kann Gegenstand eines besonderen Protokolls sein; in der Schweiz wird jenes in zwei Exemplaren angefertigt, in einer der drei Amtssprachen oder in Englisch. In der Vergangenheit wurde bei bilateralen Verträgen deren Text ebenfalls in die Ratifikationsurkunde aufgenommen, in der authentischen Version in einer Amtssprache. Diese Praxis wurde aufgegeben. Auch die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eines multilateralen Vertrags beim Depositar kann Gegenstand eines Protokolls sein; die Schweiz in ihrer Rolle als Depositar verfasst ein solches Protokoll nur, wenn der Vertrag dies vorsieht. Ansonsten sendet sie der hinterlegenden Partei eine Empfangsbestätigung in Form einer Verbalnote.

90 Vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. b^{bis} des Wiener Übereinkommens vom 21. März 1986 über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen (BBl 1989 II 833, 835), durch die Schweiz ratifiziert, aber nicht in Kraft (s. BBl 1989 III 1718).

134 Der Beitritt zu einem Vertrag muss von einem Beitritt zu einer internationalen Organisation unterschieden werden. Letzterer kann nicht nur durch den Beitritt zum Gründungsvertrag der Organisation erfolgen, sondern auch durch Unterzeichnung und anschliessende Ratifikation des Gründungsvertrags.

E. Staatennachfolge

135 Die Nachfolge (Succession, Successione, Succession) ist die Substitution eines Staates (Vorgänger) durch einen anderen (Nachfolger) bezüglich der Verantwortung für die internationalen Beziehungen eines Staatsgebiets. Sie kann durch das Erlangen der Unabhängigkeit eines neuen Staates geschehen, durch die Vereinigung von Staaten, durch eine Trennung von Staaten oder durch den Übergang eines Teils des Staatsgebiets von einem Staat an einen anderen. Die Wirkungen der Staatennachfolge auf Verträge, die der Vorgänger abgeschlossen hat und auf dem Staatsgebiet des Nachfolgers Geltung haben, sind im Wiener Übereinkommen vom 23. August 1978 über Staatennachfolge in völkerrechtlichen Verträgen geregelt[91].

136 Für Staaten, die neu die Unabhängigkeit erlangt haben,[92] sieht das Übereinkommen das «tabula rasa-Prinzip» vor (Art. 16ff). Demnach sind diese Staaten davon befreit, bilaterale oder multilaterale Staatsverträge aufrechtzuerhalten, welche vor der Unabhängigkeit auf ihrem Staatsgebiet anwendbar waren. Von diesem Prinzip ausgenommen sind in der Regel Grenzverträge (Art. 11f.). Der unabhängig gewordene Staat kann jedoch grundsätzlich seine Nachfolge in bestehende Verträge notifizieren, denjenigen multilateralen Verträgen beitreten, welche er aufrechterhalten möchte oder mit der Partei eines bilateralen Vertrags, welcher zuvor auf seinem Staatgebiet anwendbar war, einen neuen Vertrag zu diesem Zweck abschliessen.

137 Bei bilateralen Verträgen hat sich in der Schweiz die Praxis etabliert, dass mit dem unabhängig gewordenen Staat – sofern er zustimmt – eine Übereinkunft in der Form eines Notenaustausches abgeschlossen wird, in der explizit festgelegt ist, welche von den Verträgen zwischen der Schweiz und dem Vorgänger auch auf den Nachfolgestaat anwendbar sein sollen.[93] Diese Methode erlaubt die Aufrechterhaltung der vertraglichen Verknüpfung mit dem neuen Staat, ohne dass man zwangsläufig Verhandlungen zum Abschluss neuer Verträge eröffnen muss. Bei denjenigen bilateralen und multilateralen Verträgen, zu welchen keine Äusserung des Nachfolgestaates besteht, gilt die Anwendung auf das Staatsgebiet des Nachfolgers ab demjenigen Zeitpunkt als unterbrochen, ab welchem die Unabhängigkeit erlangt wurde. Umgekehrt wird die Fortgeltung der Verträge vermutet, wenn dies aus konkludentem Verhalten geschlossen werden kann.

138 Unabhängig gewordene Staaten haben in der Praxis oftmals eine Erklärung beim UNO-Generalsekretär hinterlegt, mit welcher sie ihre Absicht bekannt machten, die vom Vorgängerstaat abgeschlossenen Verträge aufrechtzuerhalten, allenfalls für eine beschränkte Dauer

---

91 Dieses Übereinkommen (s. Vertragssammlung der Vereinten Nationen UNTS, Nr. 33356, Bd. 1946, S. 3), welches am 6. November 1996 in Kraft trat, aber von der Schweiz weder unterzeichnet noch ratifiziert wurde, ist nur auf rund 20 Staaten anwendbar. Das Problem der Staatennachfolge bei Verträgen, welches vor allem aus dem Dekolonisierungsprozess nach dem Zweiten Weltkrieg hervorging, führte nicht nur in der Schweiz zu einer gewissen juristischen Unsicherheit. Im Laufe der Jahre wurde die allgemeine Vermutung der Fortgeltung der Verträge verworfen und man ging fortan eher von deren Hinfälligkeit aus. In der aktuellen Praxis versucht man dem Willen des neuen Staates vermehrt Gewicht zu geben. Ein Regierungswechsel sowie fundamentale Veränderungen der politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse in einem Staat haben jedoch keine Wirkung auf die Gültigkeit eines Vertrags. Sie stellen keinen Fall von Staatennachfolge dar.

92 Das ist der Fall für die Staaten, die im Zuge der Dekolonisierung entstanden sind.

93 Dabei handelt es sich im Prinzip um alle geltenden Verträge mit dem Vorgänger, welche zur Übernahme geeignet sind; bei dieser Gelegenheit wird dennoch oftmals eine Aktualisierung durchgeführt, indem Verträge, die mittlerweile obsolet geworden sind, nicht übernommen werden und diejenigen Verträge speziell vermerkt werden, welche in Kürze neu verhandelt werden sollen.

von ein paar Jahren. Diese Frist erlaubt es ihnen, systematisch jeden einzelnen Vertrag des Vorgängers zu überprüfen.

139 Bei einer Vereinigung von zwei oder mehreren Staaten (Art. 31ff des Übereinkommens) gilt das Prinzip der Fortgeltung der Verträge, zumindest für diejenigen, die den automatischen Beitritt durch Nachfolge nicht explizit ausschliessen. Bei einer Trennung wird dieses Prinzip nur auf den sogenannten Fortsetzerstaat angewandt. Jener kann auch die Eigenschaft als Mitglied internationaler Organisationen übernehmen, die der Vorgänger bereits hatte, sofern dies nicht durch den Gründungsvertrag ausgeschlossen ist. Der andere Staat (Sezession) oder die anderen Staaten (*dismembratio*) müssen gegebenenfalls ihre Aufnahme beantragen. Bei der Nachfolge in Bezug auf einen Teil eines Staatsgebiets, das von einem zum anderen Staat übergeht (Art. 15), sind in der Regel die Verträge des Nachfolgers anwendbar, während diejenigen des Vorgängers hinfällig werden.

X. Vorbehalte, Erklärungen und Einsprüche[94]

A. Vorbehalt

140 Der Vorbehalt (Réserve, Riserva, Reservation) ist eine unilaterale Erklärung, verfasst durch eine Partei im Zeitpunkt, in welchem sie einen multilateralen[95] Vertrag unterzeichnet, ratifiziert, akzeptiert, annimmt oder ihm beitritt, mit welcher sie beabsichtigt, die rechtliche Wirkung bestimmter Vertragsbestimmungen ihr gegenüber auszuschliessen oder abzuändern (Art. 2 Abs. 1 Bst. d und 19ff WVK). Der Wortlaut oder die Bezeichnung dieser Erklärung ist dabei für ihre Qualifizierung als Vorbehalt unerheblich.

141 Um nebst dem Prinzip der Universalität auch dem entgegengesetzten Prinzip der Integrität der Verträge gerecht zu werden, ist bei der Verwendung von Vorbehalten Zurückhaltung zu üben. Im Laufe der Zeit zeigte sich jedoch eine Entwicklung hin zur Zulassung von Vorbehalten, um eine möglichst grosse Teilnahme an den Verträgen zu begünstigen (Universalität). Der Vorbehalt beinhaltet für die Partei, welche ihn angebracht hat, niemals die Verpflichtung, ihn durch eine Änderung des internen Rechts innerhalb einer Frist wieder zu beseitigen.

142 Ein Vorbehalt muss stets schriftlich angebracht werden. Wird er im Zeitpunkt der Unterzeichnung gemacht, unter Vorbehalt der Ratifizierung, muss er bei der Ratifizierung nochmals bestätigt werden, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht. Die Bestätigung kann entweder in der Ratifikationsurkunde selbst erwähnt werden oder in einem beigelegten Dokument. Der Vorbehalt entfaltet seine Wirkung ab der Bestätigung. Ohne gegenteilige, explizite Bestimmung im Vertrag kann nach der Ratifikation oder dem Betritt kein Vorbehalt mehr angebracht werden.[96]

143 Ein gegenüber einer anderen Vertragspartei bestehender Vorbehalt ändert für den den Vorbehalt anbringenden Staat im Verhältnis zu der anderen Vertragspartei, und *vice versa*, die Vertragsbestimmungen, auf die sich der Vorbehalt bezieht. Er verändert jedoch keineswegs das vertragliche Verhältnis der übrigen Parteien unter sich (vgl. Art. 21 Abs. 1 und 2 WVK).

144 Ein durch den Vertrag explizit zugelassener Vorbehalt braucht normalerweise nicht Gegenstand einer Annahme (Acceptation, Accettazione, Acceptance) durch die anderen Parteien zu sein. Die Wiener Vertragsrechtkonvention sieht im Allgemeinen das Prinzip der stillschweigenden Annahme vor, wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt (Art. 20 Abs. 1). Ein Vertrag kann aber auch die Notwendigkeit einer expliziten Annahme von Vorbehalten vorsehen. In diesem Fall muss die Annahme schriftlich erfolgen. Diese muss nicht bestätigt werden, wenn sie bereits vor der Bestätigung des Vorbehalts abgegeben wurde.

B. Erklärung

145 Zuweilen kommt es vor, dass ein eigentlicher Vorbehalt formuliert, jener aber als Erklärung bezeichnet wird. Es handelt sich hierbei um sogenannte qualifizierte Erklärungen. Ausschlaggebend für die Qualifikation ist in erster Linie der Inhalt des formulierten Texts, nicht

---

94 S. dazu Guide de la pratique sur les réserves aux traités, samt Kommentar, *in*: Rapport de la Commission du droit international, 63. Session, 26. April bis 3. Juni und 4. Juli bis 12. August 2011, UNO, New York 2011 (A/66/10) und 2012 (A/66/10/Add. 1).

95 Ein Vorbehalt ist grundsätzlich nur bei multilateralen Verträgen möglich. Bei bilateralen Verträgen würde ein Vorbehalt einer Anfrage auf Wiederaufnahme der Verhandlungen gleichkommen. Er könnte als Scheitern der ursprünglichen Vertragsverhandlungen verstanden werden oder sogar suggerieren, dass der Vertrag im entgegengesetzten Sinn des Vorbehalts verstanden werden muss.

96 Zur allfälligen Zulässigkeit von verspäteten Vorbehalten, vgl. jedoch beispielsweise VPB 2009.11, S. 215–218.

die Bezeichnung. Qualifizierte Erklärungen sind insofern nach denselben Regeln zu behandeln wie die Vorbehalte im eigentlichen Sinn[97].

146 Eine Erklärung kann auch in der Darstellung der Auslegung bestehen, welche eine Partei bestimmten Vertragsbestimmungen zuschreibt. Die Abgrenzung zwischen dieser auslegenden Erklärung und einer qualifizierten Erklärung, die einem Vorbehalt gleichkommt, ist jedoch nicht immer einfach und muss von Fall zu Fall überprüft werden.

147 Somit drängt sich eine Unterscheidung auf zwischen einerseits Vorbehalten und qualifizierten Erklärungen, die die rechtliche Wirkung eines Vorbehalts entfalten, und anderseits einfachen Erklärungen, d.h. Erklärungen, die keine solche rechtliche Wirkung haben (Déclaration, Dichiarazione, Declaration).

148 Im letzteren Fall handelt es sich um jede durch eine Partei angebrachte Erklärung in Bezug auf einen Vertrag, dessen Bestimmungen oder in Bezug auf eine andere Vertragspartei. Die einfache Erklärung hat jedoch keinerlei Einfluss auf die rechtliche Wirkung der betroffenen Bestimmungen, welche vollumfänglich bestehen bleibt.

C. Zulässigkeit

149 Die Prüfung der Zulässigkeit eines Vorbehalts ist anspruchsvoll und muss von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung folgender Kriterien, durchgeführt werden:
- der Vorbehalt darf nicht durch den Vertrag verboten sein (Art. 19 Bst. a WVK);
- wenn der Vertrag vorsieht, dass nur bestimmte Vorbehalte gemacht werden dürfen, muss der betreffende Vorbehalt zu diesen gehören (Art. 19 Bst. b WVK); wenn ein Vertrag bestimmte Gültigkeitsvoraussetzungen für Vorbehalte vorsieht, müssen diese respektiert werden;
- selbst wenn der Vertrag die Möglichkeit, Vorbehalte anzubringen, nicht einschränkt, dürfen diese nicht unvereinbar mit dem Ziel und Zweck des Vertrags sein (Art. 19 Bst. c WVK);
- der Vorbehalt darf nicht gegen zwingendes Völkerrecht (*ius cogens*) verstossen.

150 Am anspruchsvollsten ist die Beurteilung der Vereinbarkeit mit dem Ziel und Zweck des Vertrags. Die beiden Begriffe sind in der Lehre nicht definiert, können gemäss dieser aber vom Titel des Vertrags, seiner Präambel, einem Artikel, welcher das Ziel oder das wesentliche Anliegen der Parteien beschreibt, den Vorarbeiten oder dem allgemeinen Kontext des Vertrags abgeleitet werden.[98] Im Weiteren schlägt die Lehre einige Synonyme (Daseinsberechtigung, fundamentaler Kern, *Effizienz*, Wesen, globales Konzept oder *telos*[99]) vor sowie Methoden, welche die Prüfung der Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit dem Ziel und Zweck des Vertrags erleichtern können.[100]

151 Auch eine qualifizierte Erklärung müsste derselben Prüfung unterzogen werden. Hingegen gibt es für einfache Erklärungen aufgrund ihres vorwiegend politischen Charakters grundsätzlich keine Einschränkungen.

---

[97] S. z.B. ANTHONY AUST, Modern Treaty Law and Practice, 3. Aufl., Cambridge 2013, S. 117ff und der Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 29. April 1988, Fall Belilos v/ Schweiz, Serie A, Bd. 132, Nr. 49.

[98] ALAIN PELLET, Article 19 Convention of 1969, *in*: OLIVIER CORTEN/PIERRE KLEIN (Hrsg.), The Vienna Conventions on the Law of Treaties, Oxford 2011, Bd. 1, S. 405ff, Nr. 108ff S. 447ff.

[99] Ein griechischer Begriff, der das Ziel bezeichnet, welches die Parteien mit dem Abschluss des Vertrags erreichen wollten (den Vertragszweck).

[100] PELLET, *op. cit.*, Nr. 106 und 115.

D. Einspruch

152 Wenn eine Partei die Ansicht vertritt, der Vorbehalt einer anderen Partei entspreche nicht den völkerrechtlichen Voraussetzungen, kann sie einen Einspruch machen (Objection, Obiezione, Objection; Art. 20ff WVK). Sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt, gilt ein Vorbehalt als von einer Partei akzeptiert, wenn sie dagegen keinen Einspruch macht. Das Fehlen eines Einspruchs stellt somit eine stillschweigende Annahme dar.

153 Der Einspruch ist ein unilateraler Akt, welcher die Veränderung der rechtlichen Wirkung eines durch eine Partei angebrachten Vorbehalts bezweckt, jedoch im Verhältnis zu den übrigen Parteien keinerlei Wirkung auf den Inhalt des Vertrags hat. Er ist die Antwort auf einen ebenfalls unilateralen Akt derjenigen Partei, welche den Vorbehalt formuliert hat. Selbst wenn eine Partei einen Einspruch gegen einen Vorbehalt einer anderen Partei gemacht hat, tritt der Vertrag zwischen den beiden in Kraft, ausgenommen, dies wird von der Partei, welche den Einspruch gemacht hat, explizit ausgeschlossen. Die Bestimmungen, auf welche sich der Vorbehalt bezieht, sind jedoch nur noch in dem Ausmass zwischen den Parteien anwendbar, wie es im Vorbehalt vorgesehen ist. Mit dem Einspruch wird zum Ausdruck gebracht, dass man den Vorbehalt und die dadurch entstehende Veränderung der betroffenen Bestimmungen nicht akzeptiert. Rechtlich führt ein Einspruch dazu, dass die Anwendung der umstrittenen Bestimmung im Verhältnis der beiden Staaten ausgesetzt wird. Die politische Wirkung des Einspruchs besteht in einem starken Signal zugunsten der Integrität der Verträge und der Bestärkung der Effektivität völkerrechtlicher Bestimmungen.

154 Nachdem ein Vorbehalt durch den Depositar notifiziert wurde, haben die übrigen Parteien zwölf Monate Zeit, dagegen Einspruch zu erheben. Tritt eine Partei erst im Nachhinein dem Vertrag bei, muss sie spätestens im Zeitpunkt des Beitritts einen allfälligen Einspruch gegen bestehende Vorbehalte machen (Art. 20 Abs. 5 WVK). Der Einspruch gegen einen Vorbehalt muss schriftlich erfolgen. Ein Einspruch gegen einen bei der Unterzeichnung gemachten Vorbehalt muss bei der Bestätigung dieses Vorbehalts anlässlich der Ratifikation selbst nicht bestätigt werden.

E. Rückzug

155 Bestimmt der Vertrag nichts anderes, kann ein Vorbehalt oder ein Einspruch jederzeit zurückgezogen werden. Dieser Rückzug (Retrait, Ritiro, Withdrawal) kann ohne die Zustimmung derjenigen Staaten erfolgen, welche den Vorbehalt akzeptiert hatten. Der Rückzug eines Vorbehalts oder eines Einspruchs muss schriftlich erfolgen und entfaltet keinerlei Rückwirkung.

156 Sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt oder diesbezüglich nichts anderes vereinbart wurde, hat der Rückzug eines Vorbehalts erst ab dem Zeitpunkt eine Wirkung, zu welchem er notifiziert wurde. Ebenso hat der Rückzug eines Einspruchs erst dann eine Wirkung, wenn er der Partei notifiziert wurde, welche den Vorbehalt angebracht hat.

F. Zuständigkeit in der Schweiz

157 Die Schweiz verfolgt eine eher restriktive Praxis in Bezug auf das Abringen von Vorbehalten und versucht, wenn immer möglich, die Verträge in ihrer Gesamtheit zu übernehmen. Der Vorbehalt wird vom Bundesrat ausgearbeitet. Unterliegt der Vertrag der Genehmigung durch die Bundesversammlung, so prüft diese den Vorbehalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens. Dabei kann sie den Vorbehalt ändern, ablehnen oder andere Vorbehalte vorschlagen. Der Text des Vorbehalts ist vollständig im Bundesbeschluss zu erwähnen. Der Bundesrat ist an die Entscheidung der Bundesversammlung gebunden. Er wird den Text des Vorbehalts in der Ratifikationsurkunde, in einem beigefügten Dokument oder in der Notifika-

tion über den Abschluss des innerstaatlichen Genehmigungsverfahrens anbringen. Auf gleiche Weise kann auch eine Erklärung angebracht werden.

158 Der Rückzug eines Vorbehalts kommt im innerstaatlichen Verfahren der Änderung eines Vertrags gleich. Die Bundesversammlung, welche den Bundesrat dazu ermächtigt hat, den Vertrag mit bestimmten Vorbehalten zu ratifizieren, bleibt in der Regel zuständig, um über den Rückzug dieser Vorbehalte zu entscheiden, ausser sie hat diese Zuständigkeit an den Bundesrat delegiert. Somit ist der Bundesrat nur dann zuständig, über den Rückzug eines Vorbehalts zu entscheiden, wenn er ausdrücklich dazu ermächtigt ist, wenn er auch zuständig wäre, den betroffenen Vertrag zu ändern, oder in Anwendung von Artikel 7*a* Absatz 2 RVOG (s. neue Abs. 3 und 4), wenn der Vorbehalt und sein Rückzug eine beschränkte Tragweite haben.

159 Die Zuständigkeit, über einen Einspruch oder dessen Rückzug zu entscheiden, hat in der Regel der Bundesrat gestützt auf Artikel 184 Absatz 1 BV. Er könnte diese aber auch an die Departemente delegieren und tut dies meist auch bei der Kompetenz zum Rückzug einer Einwendung. Nachdem die Schweiz jahrelang Zurückhaltung geübt hat in der Formulierung von Einsprüchen, ist sie heute etwas aktiver geworden.

XI. Publikation von Verträge

A. Nationale Publikation[101]

a. Amtliche Sammlung

160 In Bezug auf das Völkerrecht sind in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS)[102] in der Regel folgende Instrumente publiziert, sofern sie für die Schweiz bindend sind:[103]

a. die Verträge, welche gemäss Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b BV oder Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV dem Referendum unterstehen;
b. die übrigen Verträge, die Recht setzen oder zur Rechtsetzung ermächtigen;
c. die rechtsetzenden oder zur Rechtsetzung ermächtigenden Beschlüsse von Organisationen und Organen, die durch Verträge eingesetzt worden sind.

161 Der Bundesrat kann verlangen, dass ein Vertrag oder ein Beschluss, welcher keine rechtsetzenden Bestimmungen enthält, dennoch in der AS publiziert wird. Verträge, deren Geltungsdauer sechs Monate nicht übersteigt, sowie Verträge von beschränkter Tragweite werden in der Regel nicht publiziert (Art. 3 Abs. 2 und 3 PublG).[104] Unter bestimmten Voraussetzungen können einige Verträge und Beschlüsse durch einen Verweis in der AS veröffentlicht werden (Art. 5 PublG und Art. 9f. PublV). Auch nicht publizierte Verträge sind in der Regel der Öffentlichkeit zugänglich. Verträge, die im Interesse der Landesverteidigung geheim gehalten werden müssen, werden natürlich nicht publiziert (Art. 6 PublG; vgl. auch Art. 8 PublV).

162 Die zu veröffentlichen Texte müssen mindestens fünf Tage vor Inkrafttreten in der AS erscheinen. Ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Vertrags bei der Genehmigung noch ungewiss, wird der Vertrag erst dann publiziert, wenn dieses Datum bekannt ist (Art. 7 Abs. 1 und 2 PublG, s. auch Art. 8*a* und 8*b* PublV). Verträge, die vor dem Inkrafttreten vorläufig angewendet werden, werden nach dem Beschluss über ihre vorläufige Anwendung so bald als möglich in der AS publiziert (Art. 33 Abs. 6 PublV)[105]. Es liegt an den zuständigen Bundesämtern, die zu publizierenden Texte, in die Amtssprachen übersetzt, rechtzeitig über das Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen KAV (Centre des publications officielles CPO; Centro delle pubblicazioni ufficiali CPU) der Bundeskanzlei zur Verfügung zu stellen.

163 Die Rechtspflichten der Texte entstehen durch deren Publikation (Art. 8 Abs. 1 PublG)[106]. Ein nicht publizierter Vertrag bindet nur die staatlichen Organe, jedoch nicht die übrigen Rechtssubjekte, die der Schweizer Rechtsordnung unterliegen, vorausgesetzt sie können nachweisen, dass sie den Erlass nicht kannten und ihn trotz pflichtgemässer Sorgfalt nicht kennen

---

[101] Für Fragen im Bereich der Veröffentlichung ist in erster Linie die Bundeskanzlei zuständig.

[102] *Recueil officiel du droit fédéral (RO); Raccolta ufficiale del diritto federale (RU)*.

[103] Art. 3 Abs. 1 PublG.

[104] Verträge von beschränkter Tragweite (s. Art. 7*a* Abs. 2 RVOG [s. auch Abs. 3 und 4 neu], Ziff. 112) werden nur in der AS publiziert, wenn sie Rechte und Pflichten von Privaten oder Änderungen bereits publizierter Verträge betreffen oder wenn ihre Publikation zwecks Rechtssicherheit und Transparenz notwendig erscheint (Art. 2 der Publikationsverordnung vom 17. November 2004; PublV; SR *170.512.1*). Der Begriff der «Verträge von beschränkter Tragweite» im Gesetz über die Publikation ist nicht nur auf Verträge anwendbar, die gestützt auf Art. 7a Abs. 2 RVOG abgeschlossen wurden. Eine vom Parlament bereits genehmigte Revision des Art. 3 Abs. 3 PublG (BBl 2014 7255) wird diesen Grundsatz jedoch umkehren und sieht vor, dass der Bundesrat die Voraussetzungen festlegt, unter denen Verträge und Beschlüsse, deren Geltungsdauer sechs Monate nicht übersteigt, sowie solche von beschränkter Tragweite nicht veröffentlicht werden.

[105] Wenn dieser Vertrag einen vorangehenden abschafft, welcher ebenfalls publiziert wurde (vgl. bei Ziff. 53), wird letzterer in der SR entfernt.

[106] Massgebend war die publizierte Version in der AS (Art. 9 Abs. 1 PublG; s. auch Art. 8*a* PublV). Das revidierte PublG sieht aber im Art. 15 vor, dass die elektronische Version von Gesetzestexten Vorrang hat (BBl 2014 7255 PIERRE TERCIER/CHRISTIAN ROTEN, La Loi fédérale sur les recueils du droit fédéral et la Feuille fédérale, SJZ 111/2015, S. 113–121).

konnten (vgl. Art. 8 Abs. 3 PublG). Ob ein Vertrag publiziert wird oder nicht, hat indessen keinerlei Auswirkung auf dessen Gültigkeit im Völkerrecht.

164 Multilaterale Verträge haben oft eine Originalfassung in Französisch, aber für die Veröffentlichung bilateraler Verträge müssen die zuständigen Behörden üblicherweise eine Originalversion in einer der Amtssprachen verlangen[107]. Welche Fassung massgebend ist, ist in den völkerrechtlichen Verträgen und Beschlüssen selbst festgelegt (Art. 9 Abs. 2 PublG). Bei der Veröffentlichung in der AS ist jeweils angegeben, ob es sich um eine Originalfassung oder um eine Übersetzung handelt. Im Gegensatz zum internen Recht ist nur die Originalfassung authentisch und massgebend und es besteht keine Gleichwertigkeit zwischen den Texten der veröffentlichten Verträge in den drei Amtssprachen, ausser es handelt sich bei allen drei um Originalfassungen.

b. Systematische Rechtssammlung

165 Die Systematische Rechtssammlung (SR)[108] ist eine konsolidierte Sammlung des schweizerischen Rechts, geordnet nach Materie und periodisch aktualisiert (Art. 11 PublG und Art. 14 PublV). Im Bereich des Völkerrechts enthält sie die Beschlüsse und Verträge, die in der AS veröffentlicht wurden.

166 Die SR ist ebenfalls in den drei Amtssprachen publiziert. Die festgelegte Klassifizierung für das interne Recht ist dezimal; für das Völkerrecht ist sie identisch, allerdings mit jeweils einer Null vorangestellt. Die gedruckten Bände in roter Farbe beinhalten lose Blätter. In den Bänden mit weissem Etikett auf dem Ordnerrücken wird das interne Recht dokumentiert, in denjenigen mit gelbem Etikett das für die Schweiz geltenden Völkerrecht.

167 Die Bundeskanzlei verfasst jedes Jahr ein systematisches Register der Erlasse und Verträge, die in der AS und der SR publiziert wurden, mit einem alphabetischen Stichwortverzeichnis und einer Liste der durch Verweis publizierten Texte. Im Weiteren verzeichnet sie die Daten der seit dem 1. Januar 1948 in der AS veröffentlichten Rechtstexte in chronologischer Anordnung (Art. 22f. PublV).

c. Bundesblatt

168 Im Bundesblatt (BBl)[109] sind unter anderem die Bundesbeschlüsse publiziert, welche die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge beinhalten, die den Beitritt zu einer Organisation für kollektive Sicherheit oder zu einer supranationalen Gemeinschaft vorsehen (dem obligatorischen Referendum unterstellt), sowie diejenigen, die dem fakultativen Referendum unterstellt sind (Art. 13 Bst. d und e PublG). Wenn die Bundesversammlung eine Botschaft erhält, welche sich auf die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrags oder Beschlusses bezieht, so wird der betreffende Text zusammen mit dieser Botschaft im BBl publiziert (Art. 17 PublV).

169 Das BBl erscheint wöchentlich in den drei Amtssprachen. Die Bundeskanzlei publiziert periodisch ein dazugehöriges Inhaltsverzeichnis (Art. 24 PublV).

d. Elektronische Publikation

170 Die AS, die SR und das BBl werden nicht nur in gedruckter, sondern auch in elektronischer Form im Internet veröffentlicht (Art. 16 Abs. 1 PublG und Art. 29 Abs. 1 PublV)[110]. Diese

---

[107] S. Ziff. 67.

[108] *Recueil systématique du droit fédéral (RS); Raccolta sistematica del diritto federale (RS).*

[109] *Feuille fédérale (FF); Foglio federale (FF).*

[110] www.admin.ch → Bundesrecht (Droit fédéral; Diritto federale) oder genauer

elektronische Form ist ab dem Inkrafttreten des revidierten PublG die massgebliche Publikation.[111]

171 Auf einer im Internet zugänglichen Datenbank unterhält die DV des EDA ein laufend aktualisiertes und möglichst vollständiges Inventar sämtlicher Verträge, die die Schweiz betreffen.[112] Jene enthält Informationen über alle Verträge, die in der Schweiz in Kraft sind oder durch sie unterzeichnet wurden, sowie über andere Verträge und nicht bindende Instrumente von gewisser Bedeutung. Die Datenbank erlaubt eine Suche nach Gegenstand und, für bilaterale, durch die Schweiz unterzeichnete Instrumente, auch eine Suche nach Vertragspartner (Staat oder internationale Organisation). Sie beinhaltet auch die nicht publizierten Verträge der Schweiz, deren Texte bei der DV des EDA in der Regel erhältlich sind. Zu den publizierten Verträgen findet man Präzisierungen, die nicht in der offiziellen Veröffentlichung genannt werden (z. B. die zuständige Schweizer Behörde und allenfalls den englischen Titel oder den Depositar). Die Informationen werden regelmässig aktualisiert, allerdings ohne Garantie der Vollständigkeit und Richtigkeit; einzig die Informationen in der AS entfalten eine rechtlich bindende Wirkung[113].

172 Im Weiteren publiziert die Bundeskanzlei ein elektronisches Register, das sämtliche Rechtserlasse der EU umfasst, welche aufgrund der sektoriellen Abkommen mit der EU für die Schweiz von Bedeutung sind (Art. 25 PublV)[114].

B. Internationale Registrierung

173 Auf internationaler Ebene werden Verträge durch den UNO-Generalsekretär in der Vertragssammlung der Vereinten Nationen publiziert, welche zurzeit mehr als 2‘700 Bände umfasst[115]. Sie beinhaltet jeden Vertrag, der durch ein Mitglied der ONU abgeschlossen und bei der UNO registriert wurde[116], d.h. mehr als 200‘000 Verträge und die sich darauf beziehenden, nachfolgenden Formalitäten, allenfalls mit beigefügter englischer oder französischer Übersetzung[117]. Die Pflicht zur Registrierung beim UNO-Generalsekretär gilt auch für multilaterale Verträge, registriert durch eine internationale Organisation oder einen Depositar, auch wenn diese nicht Vertragspartei sind. Wird in einem Vertrag ein Depositar bestimmt, so obliegt ihm automatisch auch die Aufgabe, den Vertrag im Auftrag der Parteien bei der UNO

---

http://www.admin.ch/bundesrecht/00567/index.html?lang=de für die AS
http://www.admin.ch/bundesrecht/00566/index.html?lang=de für die SR und
http://www.admin.ch/bundesrecht/00568/index.html?lang=de für das BBl. S. auch Ziff. 163.

111 Art. 15 des revidierten PublG (BBl 2014 7255, 7259).

112 www.eda.admin.ch/vertraege → Datenbank Staatsverträge (Banque de données des traités internationaux; Banca dati dei trattati internazionali).

113 S. jedoch Ziff. 163.

114 http://www.admin.ch/bundesrecht/00566/00596/00653/index.html?lang=de.

115 Recherchen im Register sind möglich auf der Internetseite der Vertragssammlung der UNO http://treaties.un.org, genauer unter https://treaties.un.org/pages/UNTSOnline.aspx?id=1. Das Register hat ab 1946 die 205 Bände der Sammlung der Verträge des Völkerbunds abgelöst (1920–1944).

116 Vgl. Art. 102 Abs. 1 der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (RS 0.120). Die Parteien eines bilateralen Vertrags sollten vereinbaren, idealerweise in den Schlussbestimmungen des Vertrags, welche der beiden die Registrierung vornimmt. Das Verfehlen der Registrierung kann Konsequenzen haben. Ein Vertrag, welcher nicht bei der UNO registriert wurde, kann von den Vertragsparteien nicht vor den UNO-Organen, dem Internationalen Gerichtshof (IGH) inklusive, geltend gemacht werden. S. z.B. JEAN-PAUL JACQUÉ, Article 102, *in*: JEAN-PIERRE COT/ALAIN PELLET (*dir.*), La Charte des Nations Unies, 3. Aufl., Paris 2005, Bd. 2, S. 2117ff; ERNST MARTENS, Article 102 *in*: BRUNO SIMMA ET AL (Hrsg.), The Charter of the United Nations, 3. Aufl., Oxford 2012, Bd. 2, S. 2089ff.

117 Die Anfrage zur Registrierung wird in der Schweiz durch die Sektion Staatsverträge der DV des EDA vorbereitet und in der Regel durch die Ständige Mission bei den Vereinten Nationen in New York der UNO übergeben. Beigefügt wird eine beglaubigte Kopie des Texts in allen vorhandenen Sprachen. Die Anfrage enthält im Weiteren alle allfälligen Beilagen, Vorbehalte oder Erklärungen und bezeichnet die Namen der Unterzeichnenden, das Datum und den Ort der Unterzeichnung, sowie das Datum und die Art des Inkrafttretens.

zu registrieren, sofern diesbezüglich nichts anderes im Vertrag vorgesehen oder durch die Vertragsparteien vereinbart wurde[118].

C. Interne Registrierung und Archivierung

174 Die Archivierung der Verträge im Bundesarchiv erfolgt via die DV[119]. Die Originale der bilateralen Verträge der Schweiz, die beglaubigten Kopien der multilateralen Verträgen sowie die Originale der multilateralen Verträge für welche die Schweiz als Depositar amtet, werden ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens von der Sektion Staatsverträge der DV des EDA beim Bundesarchiv hinterlegt. Zuvor werden sie durch die Sektion in ihrer eigenen Datenbank registriert[120].

175 Bei bilateralen Verträgen müssen nebst dem Schweizer Alternat des Originalvertrags auch allfällige Vollmachten zur Archivierung übergeben werden[121], d.h. eine Kopie der schweizerischen Vollmachten und das Original der Vollmachten des Vertragspartners, sowie – bei Verträgen, welche durch die Notifikation über den Abschluss der notwendigen innerstaatlichen Verfahren in Kraft treten – eine Kopie der Schweizer Note sowie das Original der Note des Vertragspartners[122]. Die für die Vertretungen und Ämter benötigten Kopien müssen vor der Übergabe an die DV des EDA angefertigt werden.

176 Es obliegt den zuständigen Ämtern, die DV des EDA unverzüglich über die durch die Schweiz abgeschlossenen Verträge zu informieren. Für die Registrierung, die allfällige Publikation, sowie die Archivierung muss die DV eine Originalfassung (Schweizer Alternat) eines jeden bilateralen Vertrags erhalten, sobald dieser unterzeichnet wurde, sowie eine beglaubigte Kopie jedes multilateralen Vertrags, welche in der Regel vom Depositar nach Vertragsabschluss übergeben wird.

---

[118] Art. 77 und 80 WVK.

[119] Vgl. Art. 4 Abs. 3 der Archivierungsverordnung vom 8. September 1999 (VBGA; SR 152.11). Vgl. auch Art.8 Abs. 3 Bst. d OV-EDA, wonach die DV die Dokumentation in Bezug auf die abgeschlossenen Verträge führt. Gemäss den Weisungen vom 28. September 1999 über die Anbietepflicht und die Ablieferung von Unterlagen an das Schweizerische Bundesarchiv (s. www.bar.admin.ch/dokumentation/00437/index.html?lang=de) müssen die Verträge und andere Instrumente der internationalen Zusammenarbeit, ungeachtet ihrer Klassifizierung, unverzüglich der DV übergeben werden, nachdem sie unterzeichnet wurden. Sobald sie in Kraft treten, wird sie die DV an das Bundesarchiv weiterleiten.

[120] S. Ziff. 171.

[121] S. Ziff. 93ff.

[122] S. Ziff. 128. S. auch Anhang D. Den Dokumenten beigelegt wird, falls nötig, eine Übersetzung in einer der drei Amtssprachen oder in Englisch, ausser wenn sie bereits in einer Sprache verfasst sind, die in der Schweiz in der Regel gut verstanden wird, beispielsweise in Spanisch oder Portugiesisch.

XII. Anwendung und Auslegung von Verträgen

A. Völkerrecht und Landesrecht[123]

177 Der Bund und die Kantone haben das Völkerrecht zu beachten (Art. 5 Abs. 4 BV). Schliesst die Schweiz einen Vertrag ab, kontrolliert sie, ob ihre internationalen Verpflichtungen mit dem internen Recht vereinbar sind und passt letzteres gegebenenfalls an, wenn ein Widerspruch besteht. Wenn ein Konflikt mit dem Landesrecht nicht aufgehoben werden kann, geben die Schweizer Behörden und Gerichte in der Regel dem Völkerrecht den Vorrang. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind jedoch nachträgliches, direkt anwendbares Verfassungsrecht sowie nachträglich erlassene Bundesgesetze, durch welche die Bundesversammlung absichtlich dem Völkerrecht widerspricht. Selbst in diesem letzteren Fall gehen jedoch völkerrechtliche Bestimmungen über den Menschenrechtsschutz dem internen Recht normalerweise vor[124]. Stets Vorrang haben im Übrigen auch die zwingenden Normen des Völkerrechts (*ius cogens*, vgl. Art. 139 Abs. 3 BV und 53 WVK). Allgemein gilt, dass bei einem Konflikt zwischen einer staatsvertraglichen Bestimmung und einer Bestimmung des internen Rechts jede staatliche Behörde angehalten ist, diesen durch eine vertragskonforme Auslegung des internen Rechts zu lösen.

178 Sobald Völkerrecht für die Schweiz in Kraft tritt, erlangt dieses automatisch Gültigkeit und rechtsverbindliche Wirkung in der schweizerischen Rechtsordnung. Dabei handelt es sich um den sogenannten Monismus, bei welchem im Gegensatz zu einem dualistischen System kein konstitutiver interner Akt der Übernahme oder Transformation notwendig ist, um der völkerrechtlichen Bestimmung interne Gültigkeit zu verleihen[125].

179 Die Wiener Vertragsrechtkonvention legt den Vorrang des Völkerrechts gegenüber dem internen Recht in Artikel 27 fest, ausser wenn ersteres auf letzteres verweist, was beispielsweise bei der Abschlusskompetenz für Verträge der Fall ist. Gemäss Artikel 46 kann eine Partei die Annullierung eines Vertrags verlangen, wenn ihre Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein, in offenkundiger Verletzung einer internen Rechtsvorschrift von grundlegender Bedeutung über die Zuständigkeit zum Abschluss von Verträgen erfolgte.

B. Anwendung

a. *Ratione personae* (in Bezug auf Personen)

180 Die Rechtsgültigkeit der Verträge im Schweizer Recht muss von deren direkten Anwendbarkeit unterschieden werden. Denn obwohl die Vertragsbestimmungen in der Schweizer Rechtsordnung automatisch gültig sind, bedeutet dies nicht zwingend, dass sie auch direkt auf einen konkreten Fall angewendet werden können. Bei Bedarf müssen hierzu erst noch Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Ist eine solche Umsetzungsgesetzgebung jedoch nicht notwendig, werden die völkerrechtlichen Bestimmungen als *self-executing* bezeichnet[126].

---

[123] S. dazu Bericht des Bundesrats vom 5. März 2010 (BBl 2010 2263) und Zusatzbericht vom 30. März 2011 über das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht (BBl 2011 3613); vgl. auch Das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht in der Schweiz, EDA, Bern 2012, Publikation erhältlich in Deutsch, Französisch und Italienisch, abrufbar auf www.eda.admin.ch → Dienstleistungen und Publikationen → Publikationen.

[124] S. BGE 139 I 16, E. 5; BGE 138 II 532, E. 5.1; BGE 136 II 241, E. 16.1; BGE 125 II 417, E. 4d.

[125] S. z.B. BGE 127 II 177, E. 2c.

[126] Dabei handelt es sich um Bestimmungen, die verfasst wurden, damit sie durch die staatlichen Behörden unmittelbar angewendet werden können und auch für Private direkt verbindlich sind. Dazu müssen sie inhaltlich hinreichend bestimmt und klar sein, im Gegensatz zu Normen programmatischer Natur, welche zuerst noch durch den Gesetzgeber konkretisiert werden müssen, bevor daraus Rechte und Pflichten für Private entstehen können (vgl. z. B. BGE 138 II 42, E. 3.1; BGE 136 I 290, E. 2.3.1; BGE 133 I 286, E. 3.2, 131 V 390, E. 5.2 mit weiteren Hinweisen).

181 Wenn die Parteien von zwei multilateralen Verträgen, die sich auf dieselbe Materie beziehen, nicht identisch sind, so regelt zwischen einem Staat, der Vertragspartei beider Verträge ist, und einem Staat, der nur bei einem der beiden Verträge Partei ist, derjenige Vertrag, dem beide Staaten als Parteien angehören, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten (Art. 30 Abs. 4 Bst. b WVK). Grundsätzlich verpflichtet oder berechtigt ein Vertrag nur dessen Parteien; er hat keine rechtliche Wirkung auf Dritte (*res inter alios acta*; *pacta tertiis nec nocent nec prosunt*). Es können hingegen Verträge zugunsten oder zulasten Dritter abgeschlossen werden, sofern diese hierzu ihre Zustimmung gegeben haben (Art. 34ff WVK).

b. *Ratione temporis* (in Bezug auf die Zeit)

182 Das Gebot der Nichtrückwirkung von Verträgen ist in Artikel 28 der Wiener Vertragsrechtkonvention verankert. Demgemäss kann ein Vertrag erst in Kraft treten, wenn das Verfahren des Vertragsabschlusses nach den Regeln des Völkerrechts und des Landesrechts der Parteien vollendet ist[127]. Ein Vertrag kann somit normalerweise nicht vor der Unterzeichnung in Kraft treten. Dieses Prinzip kennt jedoch Ausnahmen: Die Parteien haben teilweise ein Interesse daran, dass alle oder bestimmte vertragliche Bestimmungen mit einer vorzeitigen Wirkung bereits vor dem Datum des Inkrafttretens[128] oder sogar – ausnahmsweise und für bestimmte Arten von Verträgen – bereits vor der Unterzeichnung angewendet werden (s. Art. 28 WVK). Hierzu ist eine Vereinbarung der Vertragsparteien notwendig.

183 Bei aufeinanderfolgenden Verträgen über denselben Gegenstand geht der spätere Vertrag in der Regel dem früheren vor (Art. 30 Abs. 3 und Art. 59 Abs. 1 WVK). Sieht ein Vertrag vor, dass er einem früheren oder späteren Vertrag untergeordnet ist, oder dass er nicht als unvereinbar mit diesem Vertrag betrachtet werden soll, gehen die Bestimmungen dieses anderen Vertrags vor (Art. 30 Abs. 2 WVK).

184 Die Anwendung eines Vertrag kann suspendiert werden, wenn dessen Bestimmungen dies vorsehen oder die Parteien es vereinbaren (Art. 57 WVK). Auch die Anwendung eines multilateralen Vertrags kann suspendiert werden durch Vereinbarung zweier oder mehrerer Parteien, sofern der Vertrag diese Möglichkeit vorsieht oder die Suspendierung nicht mit dem Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar ist. Die anderen Parteien müssen über die Suspendierung informiert werden (Art. 58 WVK)[129]. Die Suspendierung, wie im Übrigen auch die Kündigung oder der Rücktritt, kann unter gewissen materiellen («aus gewichtigen Gründen») und formellen Voraussetzungen auch die Reaktion auf eine Vertragsverletzung durch eine andere Partei sein (Art. 60 und Art. 65 bis 68 WVK).

c. *Ratione materiae* (in Bezug auf den Gegenstand)

185 Ein Vertrag ist ausgeführt, wenn alle darin festgelegten Leistungen und Gegenleistungen erfüllt wurden. Er wird dadurch gegenstandslos, bleibt aber formell in Kraft. Ein Vertrag muss stets in seiner Gesamtheit ausgeführt werden. Wie die Ratifikation oder die provisorische Anwendung, müssen sich auch der Rückzug oder die Kündigung in der Regel auf den ganzen Vertrag beziehen, sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt. Das Prinzip der Untrennbarkeit der Verträge ist in Artikel 44 der Wiener Vertragsrechtkonvention verankert, wogegen die Trennbarkeit als Ausnahme betrachtet wird.

---

[127] Einige Verträge unterscheiden zu praktischen Zwecken zwischen ihrem Inkrafttreten und dem Beginn der effektiven Anwendung. Dies ist insbesondere bei Verträgen im Fiskalbereich üblich, damit ein gleiches Regime auf das ganze steuerrechtliche Jahr angewendet werden kann. Weiter ist diese Lösung auch bei bestimmten Verträgen mit der EU zu finden, um den Beginn der Anwendung mit den EU-Staaten koordinieren zu können. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Einfachheit sollte diese Praxis jedoch die Ausnahme bleiben.

[128] Zur vorläufigen Anwendung s. Art. 25 WVK und Ziff. 53ff.

[129] S. auch Ziff. 62.

C. Änderung

186 Jeder Vertrag kann im Prinzip durch die Parteien abgeändert werden (Art. 39 WVK)[130]. Wenn nichts anderes bestimmt ist, wird ein bilateraler Vertrag nach demselben Verfahren geändert, nach welchem er abgeschlossen wurde. Die Änderung kann in vereinfachter Form eines Briefwechsels oder eines Notenaustausches erfolgen.

187 Die Änderung eines multilateralen Vertrags ist etwas komplexer. Jeder Änderungsvorschlag einer Vertragspartei muss, sofern nichts anderes bestimmt ist, den übrigen Parteien kommuniziert werden. Jene können dazu Stellung nehmen und entscheiden, ob sie Partei des abgeänderten Vertrags werden wollen. Diejenigen Parteien, die der Änderung nicht zustimmen und nicht Partei des abgeänderten Vertrags werden, sind durch diesen auch nicht gebunden. Hingegen wird jede Partei, die zustimmt, nach Inkrafttreten durch die Vertragsänderungen gebunden zu sein, Partei des abgeänderten Vertrags. Sie bleibt jedoch Partei des ursprünglichen Vertrags im Verhältnis zu denjenigen Parteien, welche der Änderung nicht zugestimmt haben (Art. 40f. WVK).

188 Um die Anwendung eines einheitlichen Vertragstextes zu begünstigen, sehen einige Verträge für die blosse Änderung von technischen Anhängen ein spezielles Änderungsverfahren vor, welches nicht der expliziten Zustimmung aller Vertragsparteien bedarf. Damit die Änderung für alle Parteien in Kraft tritt, kann es genügen, wenn sie durch eine einfache oder qualifizierte Mehrheit der Parteien angenommen wird oder sogar wenn gegen die Änderung kein Einspruch von einer bestimmten Anzahl Parteien gemacht wird. Dieses letzte Verfahren wird *opting out* oder *contracting out* genannt: Bei Vorliegen eines gültig hinterlegten Änderungsvorschlags verfügen die Parteien über eine Frist, um dagegen Einspruch zu erheben. Je nach vorgesehener Variante sind beispielsweise nach Ablauf dieser Frist alle Parteien an die Änderung gebunden, wenn die Zahl der hinterlegten Einsprüche nicht ein vorgeschriebenes Minimum erreicht. Oder alle Parteien, die innerhalb der Frist keine Einsprüche gemacht haben, sind durch die Änderung gebunden, zumindest im Verhältnis zu denjenigen Parteien, die ebenfalls keinen Einspruch gemacht haben[131].

D. Nichtigkeit

189 Ein Vertrag ist nichtig, wenn die Zustimmung der Parteien mangelhaft war, d.h. wenn der geäusserte Wille nicht mit der gemeinsamen und tatsächlichen Absicht der Parteien übereinstimmt. Die offenkundige Verletzung grundlegender interner Bestimmung über die Zuständigkeit zum Vertragsabschluss (Art. 46 WVK), der Irrtum, der Betrug, die Bestechung und der Zwang sind Gründe für die Nichtigkeit (Art. 48 bis 52 WVK).

190 Je nachdem kann die Nichtigkeit des Vertrags mit Wirkung *ex tunc,* seit dem Vertragsabschluss, geltend gemacht werden oder dessen Annullation mit Wirkung *ex nunc*, seit der Geltendmachung der Nichtigkeit. Wenn die Wiederherstellung des Status quo in der ersten Hypothese nicht mehr möglich ist, führt die Nichtigkeit zur Pflicht, den entstandenen Schaden zu beheben. Die Nichtigkeit ist auch in denjenigen Fällen vorgesehen, in welchen ein Vertrag gegen eine zwingende Norm des Völkerrechts verstösst (*ius cogens*; Art. 53 WVK).

---

[130] Zur internen Zuständigkeit in der Schweiz s. Ziff. 107 *in fine*.

[131] Der Abschluss eines Vertrags, der eine solche Klausel vorsieht, verdient eine genauere Betrachtung: Die in der Schweiz zuständige Behörde für die Genehmigung des Abschlusses eines solchen Vertrags muss mindestens diejenige sein, die zuständig wäre für die Genehmigung der Änderungen, die auf diesem Wege angenommen werden könnten. Da dieses Verfahren teilweise von der internen, formellen Genehmigung der Änderung befreit, muss im Übrigen die Schweizer Delegation, welche an den Verhandlungen zur Änderung teilnimmt oder sie genehmigen wird, über ein formelles Mandat (vgl. bei Ziff. 33ff) der zuständigen Behörde verfügen.

E. Beendigung

191 Zahlreiche Verträge werden für einen befristeten Zeitraum abgeschlossen. In diesem Fall regelt der Vertragstext selbst die Voraussetzungen und Modalitäten seiner Beendigung. Diese tritt ein entweder durch Zeitablauf, durch Erfüllen einer Resolutivbedingung (auflösende Bedingung) oder durch eine vorgesehene Kündigung. Die Befristung bei multilateralen Verträgen ist eher selten. Aus diesem Grund beinhalten sie oftmals Bestimmungen über ihre Revision.

192 Die übrigen hauptsächlichen Arten der Beendigung eines Vertrags sind (Art. 54 bis 64 WVK) das Einvernehmen der Parteien, der Abschluss eines neuen Vertrags über denselben Gegenstand, der Verzicht auf die durch den Vertrag übertragenen Rechte, die Entstehung einer gewohnheitsrechtlichen, abweichenden Regel, welche den Vertrag veralten lässt, das Auftreten einer Situation, welche die Erfüllung des Vertrags unmöglich macht, die erhebliche Vertragsverletzung einer Partei, die grundlegende Änderung der Umstände (*clausula rebus sic stantibus*) oder das Auftreten einer neuen zwingenden Norm des Völkerrechts (*ius cogens*)[132].

F. Auslegung

193 Das Ziel der Auslegung ist die Bestimmung der präzisen Bedeutung einer Vertragsbestimmung. Die Artikel 31 bis 33 der Wiener Vertragsrechtkonvention, welche die relativ detaillierten Vorschriften über die Vertragsauslegung verankern, werden als Gewohnheitsrecht betrachtet. Gemäss Artikel 31 Absatz 1 ist ein Vertrag nach Treu und Glauben[133] in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung (grammatikalische und systematische Auslegung) und im Lichte seines Zieles und Zweckes (teleologische Auslegung[134]) auszulegen. Auch die nachträgliche Praxis der Parteien kann berücksichtigt werden (Art. 31 Abs. 3 WVK).

194 Es gilt, zuerst den ursprünglichen und gewöhnlichen Sinn der Vertragsbegriffe zu betrachten. Wenn diese, in ihrer üblichen Bedeutung und ihrem allgemeinen Zusammenhang zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, eine klare und präzise Bedeutung haben, gibt es keine Veranlassung, sich von diesem ursprünglichen Sinn zu entfernen und auf andere Interpretationsmethoden zurückzugreifen.

195 Eine sekundäre und subsidiäre Rolle spielen die vorbereitenden Arbeiten (historische Auslegung) und andere ergänzende Interpretationsmethoden (Art. 32 WVK). Auf diese muss nur zurückgegriffen werden, um das Auslegungsergebnis zu bestätigen oder wenn die Auslegung, welche sich auf den ursprünglichen und üblichen Sinn der Vertragsbegriffe stützt, zu einem Resultat führt, das offensichtlich nicht mit dem Willen der Vertragsparteien übereinstimmt. Zu diesen ergänzenden Interpretationsmethoden gehören die Umstände, in welchen der Vertrag abgeschlossen wurde, und die Suche nach dem gemeinsamen Willen der Parteien.

* * *

---

[132] Zum Konzept s. Urteil des Bundesgerichts vom 23. Januar 2008 (2A.783/2006); BGE 109 Ib 64, E. 6b.

[133] S. auch Art. 26 WVK.

[134] Dem gleichgestellt wird oftmals das Effizienzgebot («effet utile»): Danach muss unter mehreren Auslegungsvarianten diejenige ausgewählt werden, mit welcher das Vertragsziel am besten und einfachsten erreicht werden kann.

ANHANG A - Benennung völkerrechtlicher Instrumente, Versuch einer Klassifizierung

Völkerrechtliche Verträge

Wichtigkeit des Akts	Deutsch	Français	Italiano	English
+	Vertrag	Traité	Trattato	Treaty
	Übereinkommen	Convention	Convenzione	Convention
	Abkommen	Accord	Accordo	Agreement
	Protokoll	Protocole	Protocollo	Protocol
	Zusatzprotokoll	Protocole additionnel	Protocollo aggiuntivo	Additional Protocol
	Pakt	Pacte	Patto	Pact
	Charta	Charte	Carta	Charter
	Verfassung/Konstitution	Constitution	Costituzione	Constitution
	Gründungsakte	Acte constitutif	Atto costitutivo	Constitutive Act
	Statut / Satzung	Statut	Statuto	Statute
	Konkordat	Concordat	Concordato	Concordat
	Vereinbarung	Arrangement	Accordo	Arrangement
	Briefwechsel	Echange de lettres	Scambio di lettere	Exchange of letters
	Notenaustausch	Echange de notes	Scambio di note	Exchange of notes
	Akt	Acte	Atto	Act
	Gemeinsame Erklärung	Déclaration conjointe	Dichiarazione comune	Joint Declaration
	Zusatzabkommen	Avenant	Accordo aggiuntivo	Additional Agreement
	Vereinbarung	Protocole d'accord	Protocollo d'accordo	Agreed minutes
–	Modus vivendi	Modus vivendi	Modus vivendi	Modus vivendi
	Änderung	Amendement	Emendamento	Amendment
	Reglement, Verordnung	Règlement	Regolamento	Regulation
	Regeln	Règles	Norme	Rules

Andere Instrumente

	Verständigung	Mémorandum d'entente	Memorandum d'intesa	Memorandum of Understanding (MoU)
	Absichtserklärung	Déclaration d'intention	Dichiarazione d'intenti	Statement of Intent
	Absichtserklärung	Lettre d'intention	Lettera d'intenti	Letter of Intent (LoI)
	Empfehlung	Recommandation	Raccomandazione	Recommendation
	Resolution	Résolution	Risoluzione	Resolution
	Beschluss	Décision	Decisione	Decision
	Protokoll / Niederschrift	Procès-verbal	(Processo) verbale	Minutes

ANHANG B - Begriffsvorschläge für Verträge und nicht verbindliche Instrumente

Vergleichstabelle[135]

VERTRÄGE **TRAITES** **TRATTATI** **TREATIES**		**RECHTLICH NICHT BINDENDE VEREINBARUNGEN** **INSTRUMENTS NON CONTRAIGNANTS** **STRUMENTI NON VINCOLANTI** **LEGALLY NON BINDING INSTRUMENTS**		
hat…zu, ist…zu, muss **doit (ou verbe au futur)** **deve** **shall**		**kann** **peut** **può** **can**	**wünscht** **souhaite** **desidera** **wishes (will[136])**	**beabsichtigt** **a l'intention** **ha intenzione** **intends**
Abkommen accord accordo agreement	Verpflichtung engagement impegno undertaking	Absprache entente intesa understanding		
übereinstimmen, zustimmen être d'accord, convenir, consentir concordare, convenire, acconsentire agree, concur, convene, consent		sich verständigen, erklären s'entendre, déclarer accordarsi, dichiarare understand, declare		
Vertragsstaat Etat partie Stato parte State Party	Partei partie parte party	Regierung Gouvernement Governo Government	Teilnehmer participant partecipante participant	Unterzeichner signataire firmatario signatory
Präambel préambule preambolo preamble		Einleitung introduction introduzione introduction		
Artikel article articolo Article	Bestimmung, Klausel clause clausola clause	Abschnitt paragraphe paragrafo paragraph		
Bedingung condition condizione condition, term	Regel règle regola rule	Vorschrift disposition disposizione provisions	Modalität modalité modalità modality	
in Kraft treten entrer en force, en vigueur entrare in vigore enter into force		wirksam werden prendre effet prendere effetto come into effect, come into operation		
beglaubigt authentique autentico authentic	amtlich officiel ufficiale authoritative	gleichgewichtig de même valeur di stessa valore equally valid		
geschehen fait fatto done	abgeschlossen conclu concluso concluded	unterzeichnet signé firmata signed		

[135] Im Englischen teilweise übernommen von AUST, *op. cit.*, S. 23, 369ff und 429.

[136] Bei der Verwendung des Begriffs *will* ist Vorsicht angebracht; er gilt in den USA als rechtlich bindend, wohingegen er im Vereinigten Königreich als Musterbegriff für rechtlich nicht bindend gebräuchlich ist.

ANHANG C - Schematischer Verfahrensablauf beim Vertragsabschluss[137]

International	**Intern**
Beginn	
	Vernehmlassung (Art. 147 BV)
	Bundesratsmandat (Art. 184 Abs. 1 BV)
Konsultationen	
Textentwurf	
Verhandlungen	
Paraphierung	
	Bundesratsgenehmigung (Art. 184 BV)
	Festsetzung der Unterzeichnungsvollmachten (Art. 184 Abs. 2 BV)
Herstellung der Alternate	
Unterzeichnung	
	Parlamentarische Genehmigung (Art. 166 BV)
	Obligatorisches / Fakultatives Referendum (Art. 140 Abs. 1 Bst. b / 141 Abs. 1 Bst. d BV)
	Ratifikation durch den Bundesrat (Art. 184 Abs. 2 BV)
	Herstellung der Ratifikationsurkunde
Ratifikation	
	Publikation
Inkrafttreten	

[137] Nicht immer sind alle der beschriebenen Schritte notwendig und manchmal erfolgen sie auch in einer etwas anderen Reihenfolge:
- Die ersten Schritte auf internationaler Ebene, vom Beginn bis zur Paraphierung, sind in der Regel nicht auf multilaterale Verträge anwendbar;
- Es ist grundsätzlich möglich, dass ein multilateraler Vertrag nicht unterzeichnet wird. Die Ratifikation wird sodann oft Beitritt genannt;
- das Mandat des Bundesrats, welches nicht immer notwendig ist, kann auch nach den Konsultationen auf internationaler Ebene erteilt werden (Ziff. 33ff);
- die interne Vernehmlassung kann auch erst nach der Unterzeichnung stattfinden (Ziff. 32);
- die Paraphierung ist stets fakultativ (Ziff. 90f);
- der Staatschef, der Regierungschef und der Aussenminister brauchen keine Vollmachten vorzuweisen. Gestützt auf eine langjährige Praxis gilt dies manchmal auch für einen Missionschef oder beglaubigte Vertreter (Art. 7 Abs. 2 WVK);
- zum Grundsatz, dass Verträge dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet werden müssen, bestehen in der Praxis zahlreiche Ausnahmen (Art. 166 Abs. 2 BV);
- ein Vertrag wird dem Referendum nur unterstellt, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 140f. BV);
- die Entscheidung über die Ratifikation durch den Bundesrat wird wenn möglich, und unter Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung, im selben Zeitpunkt getroffen wie die Genehmigung des Vertrags, welcher gegebenenfalls paraphiert wurde;
- einige Verträge werden nicht publiziert (Art. 3 PublG und Art. 2f. PublV).

ANHANG D - Leitfaden für die Unterzeichnung bilateraler Staatsverträge[138]

- Jedes Abkommen wird in zwei **Alternaten** ausgefertigt, einem schweizerischen (erwähnt die Schweiz zuerst: Abkommen zwischen der Schweiz und…; schweizerische Unterschrift links) und einem des Vertragspartners (Abkommen zwischen… und der Schweiz; schweizerische Unterschrift rechts).

- Jedes Alternat enthält den Vertragstext in allen **Originalsprachen**, deren Reihenfolge je nach Alternat unterschiedlich sein kann. Normalerweise figuriert die Landessprache des Staates des Alternats an erster Stelle (für die Schweiz Deutsch, Französisch oder Italienisch).

- Das schweizerische **Material** ist bei der Sektion Staatsverträge der DV/EDA erhältlich. Für das schweizerische Alternat wird schweizerisches Material verwendet, für das Alternat des Vertragspartners dasjenige des Partners. Die wichtigeren Abkommen werden in eine Vertragsmappe gelegt, mit einer Kordel gebunden und ausnahmsweise, wenn gewünscht, gesiegelt (Wachs). Bei weniger wichtigen Abkommen werden Mappe, Kordel und Siegel oft durch einen Aktenumschlag ersetzt, wobei die Seiten geheftet sein sollten.

- In der Regel und wenn nichts anderes vereinbart ist, werden die verschiedenen Sprachversionen vom Vertragspartner **gedruckt**, bei dem die Unterzeichnung stattfindet, weshalb manchmal eine Partei der andern ihr eigenes Vertragspapier übergeben muss. Der Verfasser einer Sprachversion sollte den Text für beide Alternate erstellen. In jedem Fall muss vor der Unterzeichnung darauf geachtet werden, dass jedes Alternat den gleichen Text enthält und die Sprachversionen inhaltlich identisch sind.

- Das Anbringen eines **Wachssiegels** ist nicht obligatorisch. Falls gewünscht werden die Siegel beim Aussenministerium des Staates angebracht, in dem die Unterzeichnung stattfindet (für Abkommen, die in Bern unterzeichnet werden, mindestens einen Tag vor der Unterzeichnung bei der Sektion Staatsverträge, die über ein EDA-Siegel verfügt). Vor der Siegelung prüft jede Delegation das Alternat der andern und den Text des Abkommens in allen Sprachen. Für die Schweiz kann ein Delegationschef das Siegel seines Departements/Amts benutzen. Für das EDA im Ausland und für die Botschafter wird das Siegel der Botschaft benutzt.

- Die **Unterschriftsvollmachten** werden vor der Unterzeichnung ausgetauscht. Keine Vollmacht benötigen die Staatschefs, Regierungschefs und Aussenminister.

- Jede Vertragspartei **unterzeichnet** zuerst ihr Alternat und allfällige beiliegende Protokolle oder Briefwechsel, in allen Sprachen. Danach unterzeichnet sie das andere Alternat. Nach der Unterzeichnung erhält jede Delegation ihr eigenes Alternat.

Dokumente, die der DV/EDA gleich nach Unterzeichnung oder Empfang zuzustellen sind

Die Sektion Staatsverträge ist unverzüglich zu informieren. Möglichst rasch werden ihr zugestellt:

1. **Das Original des Abkommens (schweizerisches Alternat)**. Sämtliche Kopien, welche das zuständige Amt benötigt, müssen erstellt werden, bevor das Original der Sektion Staatsverträge zugestellt wird.

2. **Das Original der Unterschriftsvollmacht des Vertragspartners**, gegebenenfalls **mit Übersetzung** auf Französisch, Deutsch, Italienisch oder Englisch (ausser wenn Spanisch oder Portugiesisch).

3. **Eine Kopie der rechtlichen Grundlage für die Unterzeichnung des Abkommens**, z.B.
   - Bundesratsbeschluss (einschliesslich Angaben der Verantwortlichen des Dossiers), oder
   - Antrag und Beschluss des Vorstehers des Departements oder des Amts.

4. Für Abkommen, die durch Notifikation der Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen in Kraft treten:
   - **eine Kopie der schweizerischen Note**;
   - **das Original der Note des Vertragspartners**, gegebenenfalls **mit Übersetzung** auf Französisch, Deutsch, Italienisch oder Englisch (ausser wenn Spanisch oder Portugiesisch).

Bern, Oktober 2014

[138] Für Auskünfte und Material sowie für das Hinterlegen der Originale: EDA, DV, Sektion Staatsverträge, Bundeshaus Nord, CH-3003 Bern, staver@eda.admin.ch, +41 58 462 30 63 / 79.

ANHANG E - Schlussbestimmungen eines Vertrags. Beispiele

Schlussbestimmungen eines multilateralen Vertrags[139]

Art. 81 Unterzeichnung
Dieses Übereinkommen liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen […] wie folgt zur Unterzeichnung auf: bis zum 30. November 1969 im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und danach bis zum 30. April 1970 am Sitz der Vereinten Nationen in New York.

Art. 82 Ratifikation
Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Art. 83 Beitritt
Dieses Übereinkommen steht jedem Staat zum Beitritt offen, der einer der in Artikel 81 bezeichneten Kategorien angehört. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Art. 84 Inkrafttreten
1. Dieses Übereinkommen tritt am dreissigsten Tag nach Hinterlegung der fünfunddreissigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der fünfunddreissigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde das Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitritt, tritt es am dreissigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Art. 85 Authentische Texte
Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.
Geschehen zu Wien am 23. Mai 1969. *(Es folgen die Unterschriften)*

Schlussbestimmungen eines bilateralen Vertrags[140]

Art. 16 Schlussbestimmungen

16.1 Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung betreffend Schutz von Geheimnissen der Nationalen Sicherheit bzw. Geheimnissen der Nationalen Verteidigung, abgeschlossen in Paris am 22. März 1972 und in Bern am 23. März 1972.
16.2 Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede Partei benachrichtigt die andere über die erforderlichen internen Verfahren, damit die Vereinbarung in Kraft treten kann. Die Vereinbarung tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Erhalt der letzten Notifikation in Kraft.
16.3 ...
16.4 Jede Partei setzt die andere rasch in Kenntnis über allfällige Änderungen der nationalen Gesetze und Vorschriften, welche sich auf den Schutz der klassifizierten Informationen im Sinne der vorliegenden Vereinbarung auswirken könnten. In diesem Fall verständigen sich die Parteien auf die Prüfung allfälliger Änderungen dieser Vereinbarung. In der Zwischenzeit bleiben die klassifizierten Informationen geschützt gemäss den hier festgehaltenen Bestimmungen.
16.5 Die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung können im gegenseitigen Einvernehmen von den Parteien schriftlich abgeändert werden. Solche Änderungen treten gemäss den in Artikel 16.2 vorgesehenen Modalitäten in Kraft.
16.6 Die vorliegende Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen oder einseitig, mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei aufgehoben werden. Die Rechte und Pflichten der Parteien betreffend den Schutz von klassifizierten Informationen, wie sie in der vorliegenden Vereinbarung statuiert sind, werden durch eine Kündigung nicht tangiert.

Zu Urkund dessen haben die dazu ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter der beiden Parteien die vorliegende Vereinbarung unterzeichnet und sie mit dem offiziellen Siegel versehen.
Unterzeichnet in Solothurn am 16. August 2006 in zwei Exemplaren in französischer Sprache.

Für den Schweizerischen Bundesrat: Für die Regierung der Republik Frankreich:
(Es folgen die Unterschriften)

---

[139] Auszug aus dem Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (WVK; SR *0.111*).

[140] Auszug aus der Vereinbarung vom 16. August 2006 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Frankreich über den gegenseitigen Austausch und Schutz klassifizierter Informationen (Übersetzung; SR *0.514.134.91*).

ANHANG F - Aide-mémoire. Zuständigkeit für den Abschluss einer internationalen Vereinbarung[141]

Ist die Vereinbarung dazu bestimmt, rechtliche Wirkungen im Sinne des Völkerrechts zu entfalten ?
(= enthält die Vereinbarung Verpflichtungen, die die Eidgenossenschaft binden ?)

Wenn ja (= völkerrechtlicher Vertrag), liegt die Zuständigkeit:

- im Grundsatz bei der **Bundesversammlung** (Art. 166 Abs. 2 BV, *in initio*)

- beim **Bundesrat**, wenn ein Gesetz oder ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht (Art. 166 Abs. 2 BV, *in fine*) insbesondere wenn die Vereinbarung von beschränkter Tragweite ist (Art. 7a RVOG)

- bei **untergeordneten Verwaltungseinheiten**, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der (Sub)Delegation erfüllt sind (Art. 48a RVOG oder anderes Gesetz) oder wenn die Einheit für ihren Bereich über die allgemeine Kompetenz verfügt, internationale Beziehungen zu unterhalten, und die Verpflichtungen sich auf rein administrative oder organisatorische Formalitäten beschränken

Wenn nein (≠ völkerrechtlicher Vertrag), liegt die Zuständigkeit:

- im Grundsatz beim **Bundesrat** (Art. 184 Abs. 1 BV)

- bei den **Departementen**, wenn die betreffende Vereinbarung unter dem Gesichtspunkt der Führung der Aussenpolitik der Schweiz nur von sehr beschränkter Tragweite ist

- bei den **Gruppen** oder **Bundesämtern** ausschliesslich dann, wenn sie im betreffenden Bereich auch über die Kompetenz verfügen, Verträge abzuschliessen

Spezialfälle, für die manchmal andere Regeln gelten:

- internationale Vereinbarungen, die nicht dem Völkerrecht unterstehen

- internationale Vereinbarungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts abgeschlossen werden

[141] Zu all diesen Fragen s. VPB 70.69 (2006 IV).

ANHANG G - Standardwerke

AUST, ANTHONY, *Modern Treaty Law and Practice*, 3. Aufl., University Press, Cambridge 2013

CORTEN, OLIVIER/KLEIN, PIERRE (Hrsg.), *The Vienna Conventions on the Law of Treaties: A Commentary*, 2 Bände, University Press, Oxford 2011
CORTEN, OLIVIER/KLEIN, PIERRE (*dir.*), *Les Conventions de Vienne sur le droit des traités. Commentaire article par article*, 3 Bände, Bruylant, Brüssel 2006

DÖRR, OLIVER/SCHMALENBACH, KIRSTEN (Hrsg.), *Vienna Convention on the Law of Treaties: A Commentary*, Springer, Heidelberg und New York 2012

VILLIGER, MARK E., *Commentary on the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties*, Martinus Nijhoff Publishers, Leiden und Boston 2009

VERZEICHNIS ZITIERTER GESETZE

SR *101* - Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)
*Art. **5 Abs. 4**: Ziff. 177*
*Art. **48**: Fn. 9*
*Art. **54 Abs. 1**: Ziff. 25, 107*
*Art. **55 Abs. 3**: Ziff. 26*
*Art. **56 Abs. 1**: Ziff. 27*
*Art. **56 Abs. 2**: Ziff. 27f.*
*Art. **56 Abs. 3**: Ziff. 28*
*Art. **139 Abs. 3**: Ziff. 177*
*Art. **140 Abs. 1**: Ziff. 31, 114, 160*
*Art. **141 Abs. 1**: Ziff. 31, 115f., 160*
*Art. **140f.**: Fn. 137*
*Art. **141a**: Ziff. 118, Fn. 84*
*Art. **147**: Ziff. 31*
*Art. **164 Abs. 1**: Ziff. 116*
*Art. **166 Abs. 2**: Ziff. 107, 127, Fn. 137*
*Art. **172 Abs. 3**: Ziff. 27*
*Art. **184 Abs. 1**: Ziff. 33, 106, 109, 120f., 159*
*Art. **184 Abs. 2**: Ziff. 108, 110, 121, 126*
*Art. **186 Abs. 3**: Ziff. 27*

SR *138.1* - Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK)
Ziff. 26
*Art. **7**: Ziff. 26*

SR *152.11* - Verordnung vom 8. September 1999 zum Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsverordnung, VBGA)
*Art. **4 Abs. 3**: Fn. 119*

SR *170.512* - Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz, PublG)
*Art. **3**: Fn. 137*
*Art. **3 Abs. 1**: Fn. 103*
*Art. **3 Abs. 2 und 3**: Ziff. 161*
*Art. **5**: Ziff. 161*
*Art. **6**: Ziff. 161*
*Art. **7 Abs. 1 und 2**: Ziff. 162*
*Art. **8 Abs. 1**: Ziff. 163*
*Art. **8 Abs. 3**: Ziff. 163*
*Art. **9 Abs. 1**: Fn. 106*
*Art. **9 Abs. 2**: Ziff. 164, Fn. 51*
*Art. **11**: Ziff. 165*
*Art. **13**: Ziff. 168*
*Art. **15** (rev.): Fn. 106, 111*
*Art. **16 Abs. 1**: Ziff. 162170*

SR *170.512.1* - Verordnung vom 17. November 2004 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsverordnung, PublV)
*Art. **2**: Fn. 104*
*Art. **2f.**: Fn. 137*
*Art. **8**: Ziff. 161*
*Art. **8a**: Ziff. 162*
*Art. **8b**: Ziff. 162, Fn. 106*
*Art. **9f.**: Ziff. 161*
*Art. **14**: Ziff. 165*
*Art. **17**: Ziff. 168*
*Art. **22f.**: Ziff. 167*
*Art. **24**: Ziff. 169*
*Art. **25**: Ziff. 172*
*Art. **29 Abs. 1**: Ziff. 170*
*Art. **33 Abs. 6**: Ziff. 162*

SR *171.10* - Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)
*Art. **22 Abs. 4**: Ziff. 116*
*Art. **24 Abs. 2**: Fn. 74*
*Art. **152 Abs. 3**: Ziff. 33, Fn. 43*

SR *172.061* - Bundesgesetz vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VlG)
*Art. **2**: Fn. 26*
*Art. **3 Abs. 1 und 2**: Fn. 25*
*Art. **3a**: Fn. 27*

SR *172.010* - Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG)
*Art. **7a Abs. 1**: Fn. 74*
*Art. **7a Abs. 2**: Ziff. 111, 158, Fn. 76, 80, 104*
*Art. **7a Abs. 3 und 4**: Ziff. 112, 158, Fn. 76, 104*
*Art. **7b**: Fn. 42f., 85*
*Art. **48a Abs. 1**: Ziff. 113*
*Art. **48a Abs. 2**: Ziff. 122*
*Art. **61c und 62**: Fn. 22*

SR 172.010.1 - Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)
*Art. **27o bis 27t**: Fn. 22*

SR *172.211.1* Organisationsverordnung vom 20. April 2011 für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (OV-EDA)
*Art. **8 Abs. 3**: Fn. 55, 88, 119*

SR *441.1* - Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG)
*Art. **13**: Fn. 49*

SR *441.11* - Verordnung vom 4. Juni 2010 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachenverordnung, SpV)
*Art. **5**: Fn. 49*

SR *946.201* - Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen
*Art. **10 Abs. 2 und 3**: Fn. 77*

SR *0.111* - Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (WVK)
*Art. **2 Abs. 1**: Ziff. 131, 140, Fn. 1, 4*
*Art. **3**: Fn. 3*
*Art. **6**: Ziff. 105*
*Art. **7**: Ziff. 94*
*Art. **7 Abs. 2**: Fn. 137*
*Art. **9f.**: Ziff. 40*
*Art. **10**: Ziff. 90, 92*
*Art. **11**: Fn. 87*
*Art. **12**: Ziff. 124*
*Art. **12 Abs. 1**: Ziff. 96*
*Art. **12 Abs. 2**: Ziff. 90, 92*
*Art. **13**: Fn. 7*
*Art. **14 Abs. 1**: Ziff. 126*
*Art. **14 Abs. 2**: Ziff. 131*
*Art. **15**: Ziff. 133*
*Art. **16**: Ziff. 129*
*Art. **18**: Ziff. 96*
*Art. **19**: Ziff. 149, Fn. 98*
*Art. **19ff**: Ziff. 140*
*Art. **20**: Ziff. 77*
*Art. **20 Abs. 1**: Ziff. 144*
*Art. **20 Abs. 5**: Ziff. 154*
*Art. **20ff**: Ziff. 152*
*Art. **21 Abs. 1 und 2**: Ziff. 143*
*Art. **23 Abs. 2**: Ziff. 104*
*Art. **24 Abs. 1 und 2**: Ziff. 52*
*Art. **25**: Ziff. 53, Fn. 43, 128*
*Art. **26**: Fn. 133*
*Art. **27**: Ziff. 179*
*Art. **28**: Ziff. 182*
*Art. **29**: Ziff. 58*
*Art. **30 Abs. 2**: Ziff. 183*
*Art. **30 Abs. 3**: Ziff. 183*
*Art. **30 Abs. 4**: Ziff. 181*
*Art. **31 Abs. 1**: Ziff. 193*
*Art. **31 Abs. 3**: Ziff. 193*
*Art. **31 bis 33**: Ziff. 193*
*Art. **32**: Ziff. 195*
*Art. **33**: Ziff. 66*
*Art. **34ff**: Ziff. 181*
*Art. **39**: Ziff. 186*
*Art. **40f.**: Ziff. 187*
*Art. **44**: Ziff. 185*
*Art. **46**: Ziff. 179, 189*
*Art. **48 Abs. 1 und 3**: Ziff. 71*
*Art. **48 bis 52**: Ziff. 189*
*Art. **53**: Ziff. 177, 190*
*Art. **54 bis 64**: Ziff. 61, 192*
*Art. **55**: Ziff. 57*
*Art. **56**: Ziff. 0*
*Art. **57**: Ziff. 184*
*Art. **57f.**: Ziff. 62*
*Art. **58**: Ziff. 184*
*Art. **59 Abs. 1**: Ziff. 183*
*Art. **60**: Ziff. 184*
*Art. **65 bis 68**: Ziff. 184*
*Art. **76 Abs. 2**: Ziff. 75*
*Art. **76 bis 80**: Ziff. 75*
*Art. **77**: Ziff. 75, 129, Fn. 118*
*Art. **79**: Ziff. 72, 77*
*Art. **80**: Fn. 118*
*Art. **81ff**: Fn. 139*

SR *0.120* - Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945
*Art. **102 Abs. 1**: Fn. 116*

Wiener Übereinkommen vom 21. März 1986 über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen (BBl 1989 II 833)
*Art. **2 Abs. 1**: Fn. 90*

Wiener Übereinkommen vom 23. August 1978 über Staatennachfolge in völkerrechtlichen Verträgen (UNTS Nr. 33356, Band 1946, S. 3)
Ziff. 135
*Art. **11f.**: Ziff. 136*
*Art. **15**: Ziff. 139*
*Art. **16ff**: Ziff. 136*
*Art. **31ff**: Ziff. 139*

SACHVERZEICHNIS

mit Verweis auf die Randnummern

Abkommen 9
Abschluss (s. Annahme, Unterschrift/Unterzeichnung und Zuständigkeit)
der internen Verfahren (s. Notifikation)
Absichtserklärung 18
Abwicklung (s. auch Umsetzung und Vollzug) 59, **61**, 185
Änderung 17s., 60, 107, 122f., 158, 161, **186ff**, 191
Änderung der Umstände (grundlegende) 192
Agreed Minutes 18
Aide-mémoire 18
Akt der förmlichen Bestätigung 132
Akte 17
Alternat 71, **79ff**, 83ff, 97, 129, 174ff
Amtliche Sammlung (AS) 68, **160ff**
Anhang 11, 51, **63f.**, 87, 97, 188
Annahme (s. auch Vorbehalt und Zuständigkeit) ... 23, 34, 37, 38, **40f.**, 90, 100, **131**, 140, 168
Annullation/Annullierung 179, **190**
Anwendung/Anwendbarkeit (s. auch Umsetzung) 21, 50f., **180ff**
direkte 180
territoriale **58**, 103, 135ff
vorläufige **53ff**, 119, 162
Archivierung **174ff**
Ausarbeitung 20, 22, **36f.**, 40, 43, 48, 50, 65, 71, 100
Auslegung 6, 46, 51, 66f., 146, 177, **193ff**
Authentifizierung (s. Annahme und Authentischer Text/Authentische Version)
Authentischer Text/Authentische Version 40, **66f.**, 68ss, 96, 164

Band ..... 79, **84f.**
Beendigung (s. auch Abwicklung und Kündigung) ..... **61f**., 191f.
Beglaubigte Kopie 76, **89**, 173f., 176
Beilage (s. Anhang)
Beitritt (s. auch Ratifikationsurkunde) 52, 76, 114ff, 125, **133f.**, 136, 139f., 142
Bericht (jährlicher) ..... **122f.**
Beschluss 18
Beschränkte Tragweite **111f.**, 113, 158, 161
Bestechung 189
Betitelung/Bezeichnung (s. Titel)
Betrug 189
Briefwechsel (s. Notenaustausch)
Bundesblatt (BBl) **168ff**

Charta 17
Communiqué 18

Datenbank **171**, 174
Datum (s. Ort und Datum)
Dauer 21, **59f.**, 115, 161, 191
Delegation (s. Zuständigkeit)
Depositar 57, 70, **72ff**, 89, 95, 100, 103, 129, 154, 171ff
Differenzen/Divergenzen (s. auch Auslegung) 67, 71
Dispositiv (s. Struktur)
Dualismus 178

Einband (s. Band) ..... 79, **84f.**
Einseitige Akte (s. auch Erklärung - einseitige) **23f.**, 153
Einspruch/Einwand/Einwendung 72, **152ff**, 159, 188
Empfehlung 18
Erklärung 17, 58, 76, 103f., 129, 140, **145ff**, 157, 173
auslegende 146
einseitige (s. auch Einseitige Akte) 23f., 140, **145ff**
qualifizierte (s. Vorbehalt)
territoriale (s. Anwendbarkeit/Anwendung - territoriale)

Fehler (s. Korrektur)
Form, Format **3f.**, 11, 67, 79ff
Formulierung (s. Ausarbeitung)
Fortsetzung (s. Staatennachfolge)

Gegenrechtserklärung 16
Genehmigung (s. Annahme)
Gentleman's agreement 4
Gewohnheit/Gewohnheitsrecht ..... 1, 75, 192f.
Gründungsvertrag **134**, 139

Höhere Gewalt 61

Inkrafttreten ..... 12f., 21, **52**ff, 126, 128, 133, 153, 162, 174, 182, 187f.
Integrität der Verträge **141**, 153
Internationale Organisation 8, 30, 35, 37, **45**, 65, 69, 73, 100, 114ff, 132, 134, 139, 171
Irrtum 189
Ius cogens 149, **177**, 190, 192

Kantone 15, **25ff**, 29, 31, 114f., 177
Konferenz 34f., **37ff**, 100
Konkludentes Verhalten 137
Konkordat 15
Kordel (s. Band)
Korrektur ..... **71f.**, 76f.
Kündigung (s. auch Vertrag - unkündbarer) 12, 21, 28, **56f.**, 59, 62, 120f., 123, 191

Mappe (s. auch Material) 79, **83f.**, 87
Material 79ff
Memorandum of Understanding 18
Minutes 18
Modus vivendi 18
Monismus 178
Motion 123
MoU (s. *Memorandum of Understanding*)

Nichtigkeit 189ff
Niederschrift **18**, 72, 129
Niveau (der Parteien) 45, **97**
Notenaustausch/Notenwechsel 3, **11ff**, 16, 42, 63f. 71, 102, 137, 186
Notifikation
über den Abschluss der Verfahren **128**, 157, 175
des Depositars 76, 154, 156

***O**pting/contracting out* 188
Original 72, 76, 80, **88f**., 95, 97, 164, 174ff

Ort und Datum 21, **99ff**

Pakt 17
Paraphierung 38, 64, **90ff**
Parteien (Bezeichnung der) 45
Plan (s. Struktur)
Präambel 12, **44ff**, 80, 150
Protokoll (s. auch Niederschrift) ..... **14**, 17, 63f.
Publikation 68s., **160ff**, 170ff, 176

Ratifikation/Ratifizierung ..... 52, 76, 97, 104, 110, 119, 125, **126ff**, 132ff, 140, 142, 154, 157f.
Ratifikationsurkunde 76, 97, 104, 110, **127ff**, 133, 142, 157
Rechtlich nicht verbindliche Instrumente 6, **18ff**, **105f.**, 109, 171
Rechtsetzende Bestimmungen ..... 8, 115ff, 160f.
Rechtspflichten 1, 6, 18ff, 23, 46, **105f.**, 112, 140f., 147, 160ff, 181
Referendum
  fakultatives 31, **115ff**, 130, 160, 168
  obligatorisches 31, **114**, 118f., 160, 168
Registrierung 76, **173ff**
Regeln 17
Reglement 17
Resolution 18
Rücktritt/Rückzug **56f.**, 62, 120, 159
Rückwirkung 155, **182**

Satzung (s. Statut und Charta)
Schlussakte, Schlussdokument 18, 38f., **41**
Schlussbestimmungen 12, 22, 48, **50ff**, 75
Self-executing (s. Anwendbarkeit - direkte)
Sezession 139
Siegel 79, **85ff**
Sprache 13, 45, **65ss**, 77, 80ss, 97, 100, 164
Staat (s. auch Staatennachfolge) **45**, 73, 93, 171
Staatennachfolge 76, **135ss**
Standard-Abkommen 32, 34, **43**, 117
Statut 17
Streitbeilegung 21, 51
Struktur ..... 36, **42ff**, 48f.
Suspendierung ..... 53, 62, 120, 123, **184s.**
Systematische Sammlung (SR) 68, **165ff**

Titel 1, **5ff**, 19, 22, 42, 44f., 80, 150
Trennbarkeit (s. auch Struktur) 185
Trennung (von Staaten) 135, **139**
Treu und Glaube 96, 193**193**

Übereinkommen 8
Übersetzung **68ff**, 162, 164, 173
Umsetzung (s. auch Anwendung/Anwendbarkeit, Abwicklung und Vollzug) .. 10, 26, 103, 115ff
Unterschrift/Unterzeichnung 28, 45, 64, 80, 86f., 90ff, **96ff**, 102, 110, 140, 176, 182
  ad referendum 92
  delegierte 95
  einfache / unter Ratifikationsvorbehalt 32, 93, **96ff**, 104, 126, 133f., 142
  vorbehaltlose 92, 96, **124ff**
  Vollmacht (s. Vollmacht - Unterzeichnung)
Urschrift (s. Original)

Verfahren (s. Zuständigkeit und Notifikation)
Vereinbarung 10
Vereinigung von Staaten 135, **139**
Verhandlung (s. auch Vollmacht) 26, **29ff**, 36f., 40, 48, 50, 67, 73, 90, 140
Verhandlungsmandat 32, **33ff**, 38f., 109, 188
Verlängerung **59**, 107
Verletzung interner Bestimmungen 179, 189
Vernehmlassung 26, **31ff**
Veröffentlichung (s. Publikation)
Verpflichtungen (s. Rechtspflichten)
Vertrag (Definition) 1**f.**, 7
    aufeinanderfolgender 183
    geheimer 161, 174
    nicht publizierter 171
    mündlicher 4
    unkündbarer ..... **56**, 59, 115f.
    veralteter/obsoleter 137, **192**
Vertragsänderung (s. Änderung)
Vertragspapier (s. Material)
Vertragssammlung der Vereinten Nationen 173
Vertragsverletzung 184, **192**
Völkerrecht und Landesrecht **177ff**
Völkerrechtliche Verantwortlichkeit **18**, 105, 135
Völkerrechtssubjekt **1**, 23, 25, 30, 105
Vollmacht
    Verhandlung ..... 35, 38f.
    Unterzeichnung 13, 38, 47, 76, 90, **93ff**, 102, 125, 175
Vollzug (s. auch Abwicklung und Umsetzung) 112
Vorbehalt 76f., 103f., 108, 129, **140ff**, 145, 157ff
    Annahme **144**, 152
    Einspruch (s. dieser Begriff)
    Rückzug/Zurückziehen 76, **155f.**, 158
    verspäteter 142
Vorbereitende Arbeiten 31, 36f., 150, **195**
Vorrang des Völkerrechts (s. Völkerrecht und Landesrecht)
Vorzeitige Wirkung (s. auch Rückwirkung) 182

Wachs (s. Siegel)

Ziel (s. Zweck)
Zusatzprotokoll 14, 17
Zuständigkeit (s. auch Vollmacht)
    Delegation 106, **113**, 158
    Abschluss/Annahme 24f., 34f., 54f., **105ff**, 123, 127, 179, 189
    Kündigung 28, 57, 62, **120f.**, 123
    Suspendierung 62, **120**
Zustimmung
    durch einen Vertrag gebunden zu sein 12, 52, 71, 96, **124ff**, 132, 154, 179, 187, 189
Zwang 189
Zweck **46**, 149f., 184, 193
Zwingendes Völkerrecht (s. *Ius cogens*)

Impressum

Herausgeber:
Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten EDA
Direktion für Völkerrecht DV
3003 Bern
www.eda.admin.ch/dv

Gestaltung:
Visuelle Kommunikation EDA, Bern

Bestellungen, Fachkontakt:
EDA, DV, Sektion Staatsverträge
Tel.: +41 (0)58 465 07 63
E-Mail: staver@eda.admin.ch

Diese Publikation ist auch auf Französisch und auf English erhältlich und kann unter www.dfae.admin.ch/traites bzw. www.fdfa.admin.ch/treaties heruntergeladen werden.

3. Auflage, Bern, 2015